
MITTEILUNGEN

Nr. 1 / 2007

DER KONFERENZ DER
KATHOLISCHEN SEELSORGE
BEI DEN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Konferenz der
Katholischen Seelsorge bei
den JVAen in der BRD

Homepage der Konferenz:
www.kath-gefaengnisseelsorge.de

Der Vorsitzende
Axel Wiesbrock
Wiesbadener Str. 27
16515 Berlin-Oranienburg
Tel. + Fax: 033 01 / 52 93 91
E-mail: Axel.Wiesbrock@online.de

I n h a l t

In eigener Sache	2
Impuls	2
„Meine Anstalt und ich“	
Die Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel	3
Aus den Regionalkonferenzen	
Baden-Württemberg.....	4
Berlin	6
Hessen.....	7
Nordrhein-Westfalen	14
Nationales	
Ökumene	16
Gemeinsame Stellungnahme zur Sicherungsverwahrung.....	19
Arbeitsgemeinschaft Jugendvollzug (AG Jug)	22
Tagung der AG Jug in Hameln 2007.....	22
Internationales	
Europäische Strafvollzugsgrundsätze	23
Themen	
Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Zeugnisverweigerungsrecht.....	23
Dr. Walter Fishedick zum Zeugnisverweigerungsrecht.....	24
Ausstellung in Frankfurt über Gefängnisarchitektur	26
Die Sicherungsverwahrung ist heute schärfer denn je	27
Es gibt keine Alternative zur Resozialisierung	28
„Dem Volk aufs Maul geschaut“ – Berichterstattung über Kriminalität	29
Nachrichten / Infos / Termine	
Ein neuer Einführungskurs in die Bibel und das Bibellesen.....	32
Musikalische Lebenszeichen aus baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten.....	33
Surftipps.....	33
Bundeskonzert in Magdeburg 2007.....	33
Mainzer Tagung 2008.....	33
Adressen	34
Impressum.....	34

IN EIGENER SACHE

Liebe Leserinnen und Leser, liebe Schwestern und Brüder in der Gefängnisseelsorge,

Sie halten die Sommerausgabe der „Mitteilungen“ in den Händen. Nachdem im vergangenen Jahr das richtungweisende Wort der Bischöfe zur Gefängnisseelsorge im Vordergrund stand, beschäftigen uns dieses Jahr zwei große Themen: Das Zeugnisverweigerungsrecht der Seelsorgerinnen und Seelsorger und die neuen Strafvollzugsgesetze der Länder (insbesondere für den Jugendstrafvollzug). Die Auseinandersetzung mit den Gesetzentwürfen ist zwar mühsam, weil es 16 Landesparlamente gibt, aber unverzichtbar. Die „Mitteilungen“, als bundesweites Informationsblatt sind dabei mit einer umfassenden Berichterstattung überfordert. Deshalb ist es nur möglich die kirchliche Position exemplarisch an einigen Stellungnahmen aufzugreifen.

Zunehmend wird das Printmedium durch elektronische Medien ergänzt. Die Hinweise auf entsprechende Internetadressen sind inzwischen selbstverständlich. Die Entscheidung, was abgedruckt werden sollte und wo ein Verweis auf das Internet genügt, wird immer schwieriger. Daher bin ich sehr dankbar um Rückmeldungen, welche Informationen Sie von dem Printmedium „Mitteilungen“ erwarten und welche Informationen Sie aus dem Internet beziehen. Die Rubrik „Surftipps“ könnte in Zukunft noch ausgebaut werden. Ihre Erfahrungen mit hilfreichen Newsletters (elektronische Rundschreiben) und praxisrelevanten Internetadressen (fremdsprachige Gebete, geeignetes Bildmaterial...) könnten sie über die „Mitteilungen“ den Kolleginnen und Kollegen zur Verfü-

gung stellen. Neu in dieser Ausgabe ist die Rubrik „Meine Anstalt und ich“, die ebenfalls von der Mitarbeit der Leserinnen und Leser lebt und die Rubrik „Ökumene“. Nachdem die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland wegen der Umstrukturierungen (mit verkleinerter Geschäftsstelle) in diesem Jahr noch kein Mitteilungsblatt herausgeben konnte, ist der Bericht von Heike Rödder möglicherweise für Kolleginnen und Kollegen beider Konfessionen von Interesse.

Eine gesegnete Ferienzeit wünscht Ihnen

Michael Drescher

Michael.Drescher@JVAKarlsruhe.Justiz.BWL.de

IMPULS

Transzendenz bedeutet nicht, zum Himmel zu gehen, an das ewige Leben zu denken und über die Probleme der Erde hinwegzusehen. (...) Es handelt sich vielmehr um eine Transzendenz, die für das menschliche Herz gilt. Sie bedeutet, sich auf das Kind, auf den Armen, auf den in Lumpen Gekleideten, auf den Kranken einzulassen, in die Elendshütten und Häuser zu gehen und mit ihnen zu teilen. Transzendenz bedeutet, aus der Mitte des Elends selbst diese Lage zu überschreiten, den Menschen zu erheben, ihn voranzubringen und ihm zu sagen: Du bist kein Abfall, du gehörst nicht an den Rand. Vielmehr das Gegenteil: Du hast eine große Bedeutung.

Oscar Arnulfo Romero

Mit der Auferstehung Jesu bricht das von Gott bewirkte Neue, Unvorhersehbare an Gott in die Geschichte ein...

Carlo M. Martini

„MEINE ANSTALT UND ICH“



Die Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel

Die JVA Tegel ist nicht nur das größte Männergefängnis in der Bundesrepublik Deutschland sondern auch in Europa. Sie ist 1898 erbaut worden und hat die Ausmaße von etwa 14 Fußballfeldern. Eine Außenmauer mit 1327 m Länge und 13 Wachtürmen umschließt sie. Die Anstalt besteht aus sechs unterschiedlichen Teilanstalten und besitzt 1571 Haftplätze, die **mit über 1700 Strafgefangenen** belegt, also überbelegt, sind. Vertreten sind alle Freiheitsstrafen, von Kurzstrafen bis zu lebenslanger Haft sowie Sicherungsverwahrung. Der Ausländeranteil beträgt 32 %. Es leben hier Menschen aus 64 Staaten. Viele von ihnen stammen, wegen der Nähe Berlins zum Osten, aus Ostblockländern. Die größte ausländische Gruppe ist türkischer Abstammung (über 30 %).

In der Anstalt gibt es **838 Bedienstete**, 129 Vollzugshelfer, 104 Gruppentrainer (davon 67 ehrenamtlich), 3 Pfarrerstellen (jeweils 1,5 katholisch und 1,5 evangelisch). Tegel hat 15 Anstaltsbetriebe mit 1324 Arbeits- und 127 Ausbildungsplätzen. Das Gefängnis war im Oktober 1998 hundert Jahre alt und hat somit Geschichte. Die katholische Seelsorge begann mit der Eröffnung der Anstalt ihre Arbeit. Viele geschichtliche Unterlagen bis zum Jahre 1945 sind durch den Krieg nicht auffindbar, so dass über diese Zeit nur wenig berichtet werden kann. Von 1941-1943 saß hier der **Berliner Dompropst Bernhard Lichtenberg** ein. Er war für sein öffentliches Eintreten für die Juden als Volksverhetzer verurteilt worden und ist, wenige Tage nach seiner Entlas-

sung, auf dem Weg in das Konzentrationslager Dachau an Erschöpfung gestorben. Bernhard Lichtenberg wurde 1996 durch Papst Johannes Paul II. im Berliner Olympia-Stadion selig gesprochen. Auch viele andere Widerstandskämpfer, genannt seien stellvertretend der **Jesuitenpater Alfred Delp**, der **Schönstatt-Priester Franz Reinisch** und der **evangelische Theologe und Pfarrer Dietrich Bonhoeffer**, haben in Tegel auf ihr Todesurteil gewartet. Dietrich Bonhoeffer schrieb hier im Angesichte seines Todes am Jahresende 1944 zu 1945 sein bekanntes Lied: „**Von guten Mächten wunderbar geborgen...**“. Aus dem Diözesan-Archiv Berlin geht hervor, dass von 1943-1945 Pfarrer Peter Buchholz teilweise im Tegeler Gefängnis gearbeitet hat. Er betreute insbesondere die Widerstandskämpfer, die er gemeinsam mit dem evangelischen Pfarrer Poelchau oft bis zur Hinrichtungsstätte Plötzensee begleitet hat. Ein großes Ereignis der jüngeren Geschichte Tegels war der **Besuch von Mutter Teresa** anlässlich des Katholikentages. Als ein Unikat der neueren Geschichte muss **Pater Vincens SDS** genannt werden, der von 1972-2002 als hauptamtlicher katholischer Anstaltspfarrer hier seinen Dienst tat. 30 Jahre lang hat er mit seiner Person die katholische Gemeinde stark geprägt und ihr ein Gesicht gegeben. Sein Einsatz für die katholische Kirche und die ihm anvertraute Anstaltsgemeinde muss enorm gewesen sein, denn sein Name wird auch in der Gegenwart noch öfter erwähnt. Nachfolger von Pater Vincens wurden Pater **Clemens Kleine SM** und **Diakon Winfried Schönfeld**, die am 1. September 2002 ihren Dienst in Tegel begannen. Doch schon im Januar 2005 verstarb P. Clemens plötzlich und unerwartet. Er muss ein liebenswerter und guter Seelsorger gewesen sein, der keine Mühen für die Gefangenen scheute und deshalb sehr geachtet war. Im November 2005 trat P. Mariusz Bryl SDS die Nachfolge von P. Clemens an, und beendete neun Monate später wieder seinen Dienst. Danach wurde **Pater Klaus Krenz ISch** kommissarisch eingesetzt, um Diakon Winfried Schönfeld, der wieder einmal alleine war, zu unterstützen. Es folgten, im Januar 2007 der **Diplomtheologe Axel Wiesbrock** und einen Monat später **Franziskanerpater Ansgar Koch**, der Pater Krenz ablöste und als Pfarrer für die JVA Tegel eingesetzt wurde. Pater Krenz hilft weiterhin einmal in der Woche mit einer Gruppenarbeit. Wir freuen uns über seine Hilfe und sind dankbar für einen guten Gedankenaustausch mit ihm. Nun ist eine durch Personalwechsel bewegte Zeit beendet.

Diakon Schönfeld hatte allen Wirren der Vergangenheit standgehalten, und die Einführung der Neuen vorbereitet. Am 11.02.2007 sollte sie nun endlich sein, die Kirche war voll besetzt, plötzlich bekam ein Inhaftierter einen Herzanfall und verstarb trotz aller eingeleiteten Rettungsmaßnahmen seitlich vor dem Altar. So gab es statt einer Einführung als erste Amtshandlung für mich die Spendung einer Krankensalbung und am darauf folgenden Sonntag ein Requiem. Am 25.02.2007 wurde dann die eigentliche Einführung nachgeholt. Seitdem sind nun einige Monate vergangen und wir Seelsorger bemühen uns um eine kontinuierliche Arbeit. Die Größe der Anstalt mag erst einmal erschrecken, aber sie bietet auch viele Möglichkeiten für unseren Dienst. **Neben den vielen Einzelgesprächen** sind wir dabei die Gruppenarbeit auf verschiedenen Gebieten aufzubauen. Bisher haben wir schon eine **Gruppe für Glaubensinformation, eine Schreibgruppe, eine Singgruppe und eine Gruppe für Ministranten. Meditation und Bibelteilen sind geplant. Neben dem sonntäglichen Gemeindegottesdienst bieten wir jeden Monat zusätzlich acht Gottesdienste in verschiedenen Sprachen für Ausländer an. Dazu laden wir die entsprechenden Priester und Seelsorger der ausländischen Missionen ein.** Alle unsere Gottesdienste sind gut besucht, wofür es sicher sehr unterschiedliche Motive gibt. Die Anstaltsleitung ist der Seelsorge wohl gesonnen. In einzelnen Teilanstalten gibt es immer wieder mal Schwierigkeiten mit einigen Bediensteten, die den beiden „Neuen“ zeigen möchten, wer das Sagen hat. Dass Axel und ich je 15 Jahre „Knasterfahrung“ haben, ist für uns beide von Vorteil. Zurzeit wird der Seelsorgeraum umgebaut und neu gestaltet, um gute Voraussetzungen für unsere Arbeit zu schaffen. Im August wird uns P. Krenz verlassen, um in Frankfurt/O. die Stelle als Gefängnisseelsorger mit 20 % zu übernehmen. Auch unseren Diakon Winfried Schönfeld werden wir an Weihnachten in den verdienten Ruhestand verabschieden. Dann werden Axel Wiesbrock und ich alleine für die Seelsorge zuständig sein.

Ein wichtiger Punkt wird es sein, die Brücke von innen nach außen und umgekehrt zu erneuern, um so manche Vorurteile abzubauen. Auch einige ehrenamtliche Helfer werden wir noch suchen, um der vielfältigen Arbeit besser gerecht werden zu können. Ich glaube, dass wir nach der kurzen Zeit die wir in der Anstalt sind, sagen dürfen, dass wir

auf einem guten Weg sind. Übrigens sind wir auch unter:

www.katholische-seelsorge-jvategel.de

im Internet zu finden. Einige Informationen werden wir demnächst noch auf den neusten Stand bringen.

P. Ansgar Koch, OFM



AUS DEN REGIONAL-KONFERENZEN

Ein Schwerpunkt unter der Rubrik „Aus den Regionalkonferenzen“ liegt in dieser Ausgabe der Mitteilungen auf Entwürfen neuer Jugendstrafvollzugsgesetze durch die Länder. Die Gesetzesentwürfe, auf die Bezug genommen wird, sind nicht abgedruckt. Sie sind nachzulesen unter www.dvjj.de.

Baden-Württemberg

Baden-Württemberg hat als eines der ersten Bundesländer den Jugendstrafvollzug gesetzlich neu geregelt. Nach kontroverser Debatte stimmte der Landtag am 27.06.2007 mit der Mehrheit von CDU und FDP dem Entwurf von Justizminister Ulrich Goll (FDP) zu. Die Opposition von SPD und Grünen kritisierte, dass das Gesetz, das am 01.08.2007 in Kraft tritt, den Schutz der Allgemeinheit vor kriminellen Jugendlichen in den Vordergrund stelle. Goll wies darauf hin, dass das baden-württembergische Gesetz das einzige in Deutschland sei, das den Gefangenen ein Recht auf Bildung einräume.

Einen „Vorrang für Bildung“ wolle er jedoch nicht hineinschreiben, weil sich die Häftlinge sonst eventuell vor Arbeit drücken könnten. Der Minister wies darauf hin, dass mit dem Gesetz keine neuen Kosten verbunden seien. Forderungen nach Einzelzellen oder Vater-Kind-Abteilungen wies er mit Blick auf die Haushaltslage zurück.

*„Von Schwaben lernen heißt Sparen lernen“
- aus einem schwäbischen Gefängnisurndbrief*



Stellungnahme der Diözesen Freiburg und Rottenburg – Stuttgart zum Entwurf des Landesjugendstrafvollzugsgesetzes in Baden-Württemberg

I. Allgemeine Bemerkungen

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 31.5.2006 ist die Chance gegeben, den Jugendstrafvollzug zeitgemäßer zu gestalten und ihm neue Akzente zu setzen. Dabei sollen die Erfahrungen all derer genutzt werden, die sich im Jugendstrafvollzug engagieren und sich mit ihren jeweiligen beruflichen Qualifikationen einbringen.

Die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband

(KAGS) hat im Januar 2007 „Eckpunkte zum Jugendstrafvollzug“ gefasst, die sowohl allgemeine Anforderungen an die Jugendstrafvollzugsgesetzgebung wie auch an die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs beinhalten. Diese Eckpunkte werden uneingeschränkt von den katholischen Gefängnis-seelsorgern der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg befürwortet. Ihren grundsätzlichen Aussagen schließen wir uns vollinhaltlich an und sehen sie als wesentlicher Teil dieser Stellungnahme an. Wir verzichten im Folgenden auf einzelne Verweise und fügen die „Eckpunkte“ unserer Stellungnahme bei.

http://kags.de/html/eckpunkte_jugendstrafvollzug.html

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes in Baden-Württemberg

§ 2 Die Aufgaben des Jugendstrafvollzugs sind umfassend zu benennen und nicht auf die „Kriminalpräventive Aufgabe“ zu beschränken.

§ 4 Jugendstrafvollzug muss pädagogisch ausgerichtet sein. Er muss den wichtigsten Erkenntnissen der Erziehungswissenschaften gerecht werden (etwa indem er Modelle bietet und einübt, die Hilfe zur Selbsthilfe und Selbsterziehung bieten), damit die Persönlichkeit des jungen Gefangenen sowie sein soziales Verhalten gestärkt werden. Dabei sollte (neben dem Alter) der Entwicklungsstand eines jungen Gefangenen berücksichtigt werden.

§ 9 Bei der Festsetzung der Belegungsfähigkeit sollte auf eine entsprechende Anzahl von Räumen zur Erfüllung des Erziehungsauftrags (darunter auch für Seelsorge) geachtet werden.

§ 10, Abs. 1 Auch für unabweisable Ausnahmen sollten Mindestgrößen festgelegt werden.

§ 11 Standards für die Personalausstattung, vor allem auch für arbeits-, ausbildungs- und schulfreien Tage, sollten aufgenommen werden.

§ 13 Die Einrichtung von Organen der Gefangenenmitverantwortung sollte verpflichtend sein.

§ 22 Wir fragen, ob die Formulierungen der Landesverfassung (besonders die „Liebe zu Volk und Heimat“, Art. 11) in diesem Zusammenhang stimmig sind und der Realität des Jugendstrafvollzugs gerecht werden.

§ 23 Auch Maßnahmen der Ordnung sollten sich an den Behandlungs- und Erziehungsgrundsätzen orientieren.

§ 25, Abs. 6 Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist bei der Erstellung des Erziehungsplans vorzusehen.

§ 28 a (neu) Bedingungen und Formen einer Suchttherapie sollten vorgesehen werden (weil eine verbreitete Suchtabhängigkeit junger Gefangener gegeben ist).

§ 33, Abs. 3 Die Unterbringung zur Ruhezeit sollte auf Wunsch des jungen Gefangenen einzeln erfolgen.

§ 38 Für Eltern sind Sonderbesuchszeiten zu ermöglichen.

§ 42 Es sollte eine Regelung für den unüberwachten Briefverkehr mit den Eltern gefunden werden.

§ 46 a (neu) Die Regelung nach § 33 Strafvollzugsgesetz sollte übernommen und auf vier Paketsendungen pro Jahr ausgeweitet werden.

§ 48, Abs.3 (neu) „Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist unverletzlich“.

§§ 48-50 Der Text des Strafvollzugsgesetzes (§§ 53 + 54) sollte wortgetreu übernommen werden.

§ 60 Schulische und berufliche Bildung sollten Vorrang vor Arbeit und Beschäftigung haben.

§ 71 Entsprechend den Behandlungs- und Erziehungsgrundsätzen sind an allen Wochentagen Angebote zur Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

§ 96 Arrest als Disziplinarmaßnahme sollte es bei jungen Gefangenen nicht geben.

§ 101 Den jungen Gefangenen ist auf Wunsch Hilfestellung zu gewähren für den Schriftverkehr mit Behörden.

§ 113 Das Gesetz sollte nach einer festzusetzenden Frist überprüft werden.

Generell merken wir an, dass ein Jugendstrafvollzugsgesetz so formuliert wird, dass es wenigstens in den Grundzügen auch für Jugendliche verständlich ist.

Ergänzend verweisen wir auf folgende Stellungnahmen, die wichtige Aussagen für die Fassung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes enthalten.

- Die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts (vom 31.5.2006) erwähnten Erklärungen der sachverständigen Auskunftspersonen.
- Die Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V..

Berlin

Thomas Marin/KNA/SZ
Katholische SonntagsZeitung 17./18. Februar
2007/Nr. 7

Gottesdienst abgebrochen

Häftling stirbt bei Seelsorgereinführung in JVA
Tegel

BERLIN – Mit einem feierlichen Gottesdienst sollten am vergangenen Sonntag die neuen Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel, Pater Ansgar Koch OFM und Pastoralreferent Axel Wiesbrock, eingeführt werden. Dompropst Stefan Dybowski war zur Feier der Heiligen Messe in der Anstaltskirche gekommen. Auch Gefangenseelsorger anderer Haftanstalten, Angehörige und Mitbrüder der „Neuen“ hatten sich gemeinsam mit gut 100 Gefangenen in der Kirche eingefunden.

Tod an den Altarstufen

Unmittelbar vor Beginn des Gottesdienstes nahm der Tag jedoch eine unerwartet dramatische Wendung. Ein Gefangener erlitt in der Kirche einen Zusammenbruch und musste von Rettungskräften vor Ort behandelt werden. Die Anstaltsleitung verfügte den Abbruch des Gottesdienstes und leitete Sicherheitsmaßnahmen ein, die anwesenden Gefangenen mussten in die Haft Räume zurückkehren. Die Gäste wurden in einen Konferenzraum geführt, in dem für die geplante Begrüßungsfeier ein Buffet bereitstand, das Helfer aus dem Kreis der Gefangenen liebevoll vorbereitet hatten.

In der Kirche stießen die medizinischen Möglichkeiten jedoch an ihre Grenzen. Der schwerkranke 56-jährige, der trotz seiner Erkrankung im regulären Vollzug eine Freiheitsstrafe verbüßte, verstarb an den Stufen des Altars. Er hatte sich in der Vergangenheit bei der Anstaltsleitung und in den Medien über die mangelhafte medizinische Versorgung beschwert. Der Vorfall sei schrecklich, sagte Axel Wiesbrock, lobte aber zugleich den medizinischen Notfalleinsatz. Es sei „zügig und besonnen“ versucht worden, dem Mann zu helfen.

Dem Sterbenden Beistand zu leisten war sicher nicht der erste seelsorgliche Einsatz, den Pater Ansgar und Axel Wiesbrock in Tegel seit ihrem Dienstantritt vor wenigen Wochen zu leisten hatten, ganz sicher aber einer, der ihnen im Ge-

dächtnis bleiben wird. Die kleine Begrüßungsfeier fand, beginnend mit einem Gebet für den Toten, nun in ganz eigener Atmosphäre statt. Auch ohne den Festgottesdienst, der für die Gefangenen in den nächsten Wochen nachgeholt wird, wurden die neuen Seelsorger von den wenigen anwesenden Gefangenen herzlich begrüßt. Als Willkommensgruß erhielten sie einen Blumenkorb aus der Gärtnerei der JVA, verbunden mit dem Wunsch, sie mögen ihren Dienst lange ausüben.

Ein weiterer Blumengruß ging an den Schönstattpater Klaus Krenz, der während der personellen Turbulenzen, unter denen die Gefängnisseelsorge seit dem Tod von Pater Clemens Kleine vor zwei Jahren gelitten hatte, tatkräftig ausgeholfen hatte. „Wir hoffen, Sie weiter oft hier zu sehen. Wir haben uns so an Sie gewöhnt“, wurde der Dank der Gefangenen zusammengefasst. Für Pater Ansgar hatte Diakon Winfried Schönfeld, der seinen neuen Kollegen bis zum Jahresende weiter begleiten wird, noch ein besonderes Geschenk. Ein Glasbild der Anstaltskirche, künstlerische Arbeit eines Gefangenen, solle ihn auch „in der wenigen Zeit, die Du nicht hier verbringst“, an seine Gemeinde erinnern.

Für die Gefangenenseelsorge bringen der Franziskanerpater Ansgar und der Diplomtheologe Wiesbrock langjährige Erfahrungen mit. Axel Wiesbrock war jahrelang in den Berliner Frauengefängnissen tätig, wo ihn zum Jahresbeginn Diakon Bernd Kotré abgelöst hat, der ebenfalls an der Feier teilnahm. Der 1988 in Berlin zum Priester geweihte Pater Ansgar war 15 Jahre lang Gefängnisseelsorger in Halberstadt und Magdeburg. Beiden fiel es nicht leicht, von ihren bisherigen Schützlingen Abschied zu nehmen, beide werden aber auch von Kollegen wie Gefangenen als kompetente Seelsorger geschätzt. Für die Gefangenen in Deutschlands größter Haftanstalt ist so ein gutes Seelsorgeteam gefunden worden – hoffentlich für lange Zeit.

Hessen

KOMMISSARIAT DER KATHOLISCHEN BISCHÖFE IM LANDE HESSEN

*Viktoriastraße 19 ♦ 65189 Wiesbaden ♦ Telefon
(06 11) 3 60 08-0 ♦ Telefax (06 11) 3 60 08 20*

E-mail: komm.kath.bischoefe.hessen@t-online.de

18. April 2007

Stellungnahme zum Entwurf eines Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (Gesetzesentwurf siehe unter www.dvjj.de)

Allgemeine Erwägungen

Die Kirchen mit ihren Fachverbänden und Gefängnisseelsorgern und Gefängnisseelsorgerinnen haben sich in der Vergangenheit stets für ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz ausgesprochen. Denn Ziele und Aufgaben im Jugendstrafvollzug sind maßgebend von dem Erziehungs- und Fördergedanken geprägt und unterscheiden sich von den Zielen und Aufgaben des Vollzugs an Erwachsenen. Daher begrüßen wir, dass nunmehr ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz geschaffen werden soll.

Dies bietet die Chance, den Jugendstrafvollzug zu verbessern. Dies gilt sowohl für die Vollzugswirklichkeit als auch für das Image des Jugendstrafvollzugs in der Öffentlichkeit. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen weisen dem entsprechend auch zahlreiche Verbesserungen im Vergleich zu den bisher angewandten Regelungen im Jugendstrafvollzug auf. Der Regelungsinhalt des Gesetzentwurfs wird daher weitgehend begrüßt. Besonders positiv hervorzuheben sind aus unserer Sicht folgende Punkte:

- Der Gesetzentwurf sieht eine Zusammenarbeit der Jugendstrafanstalten mit außer-vollzuglichen Einrichtungen und Organisationen vor und bezieht die Personensorgeberechtigten der Gefangenen und die zuständigen Jugendämter in Planung und Gestaltung des Vollzugs ein. Dadurch würde ein für die Gefangenen tragfähiges Gesamtkonzept für Strafvollzug und Wiedereingliederung in die Gesellschaft außerhalb der Strafanstalt er-

möglich. Dieses wird auch durch die vorgesehene langfristige Entlassungsvorbereitung gestützt.

- Der im Gesetzentwurf vorgesehene Förderplan garantiert den Gefangenen eine verlässliche Förderkonzeption, auf deren Gestaltung sie Einfluss und auf deren Umsetzung sie einen rechtlichen Anspruch haben. Teil des Förderplans sind schulische und berufliche Ausbildung, denen der Gesetzentwurf das erforderliche Gewicht beimisst.
- Die im Gesetzentwurf geregelten organisatorischen Bedingungen des Jugendstrafvollzugs überzeugen. Dies gilt sowohl für die vorgesehenen Wohngruppen als auch für die Anzahl der Haftplätze in einer Anstalt oder Abteilung. Auch die Vorschriften über die zusätzliche pädagogische Qualifikation der Vollzugsbediensteten unterstreichen die besonderen Ziele, die der Gesetzentwurf mit der Regelung eines eigenständigen Jugendstrafvollzuges verfolgt und die spezifischen Aufgaben, die er dem Jugendstrafvollzug zuweist.
- Der Gesetzentwurf berücksichtigt geschlechtsspezifische Unterschiede der Gefangenen bei der Planung und Gestaltung des Vollzugs.
- Die Berücksichtigung und Umsetzung von internationalen Vorschriften zum Jugendstrafvollzug im Gesetzentwurf verdeutlichen, dass der Gesetzgeber sich an internationalen Vorgaben messen lässt und diese beachtet.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zu dem Gesetzentwurf sind einige Punkte zu bemängeln:

- Zahlreiche Entscheidungen, die den Vollzug betreffen, insbesondere im Bereich der vollzugslockernden Maßnahmen, stehen im Ermessen der zuständigen Verantwortlichen der Anstalten. Die Rechte der Gefangenen könnten in diesen Bereichen durch Anspruchsrechte für die Gefangenen oder begrenzte Ermessensspielräume gestärkt werden.

- Die vorgesehenen Regelungen über die Gefängnisseelsorge sind unzureichend. Sie beschränken sich zu sehr auf die Religionsausübung und bilden die besondere Bedeutung der Gefängnisseelsorge im Jugendstrafvollzug nicht hinreichend ab. Daher plädieren wir vor allem hinsichtlich der §§ 31, 34, 55, 73 für Änderungen.

Insbesondere in diesen Punkten wünschen wir uns Nachbesserungen:

Zu § 2: Gemäß § 2 sollen die Gefangenen befähigt werden, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich soll der Jugendstrafvollzug dazu dienen, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Systematisch betrachtet, dürfen diese Ziele nicht gleichgesetzt werden. Der Schutz der Allgemeinheit wird nur über eine erfolgreiche Resozialisierung gewährleistet. Darauf weist der Abs. 2 richtigerweise hin. Ebenso beschreibt die Begründung zum Jugendstrafvollzugsgesetz das Vollzugsziel, nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten führen zu können, als wichtigstes Anliegen des Jugendstrafvollzugs. Das Ziel der Resozialisierung darf nicht gleichrangig neben andere Vollzugsziele gestellt werden. Dieses könnte noch stärker im Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden.

Zu § 3: Da der Gesetzentwurf maßgeblich auch therapeutische Ansätze zum Ausdruck bringt, sollte § 3 Abs. 1 lauten:

„Der Jugendstrafvollzug ist therapeutisch auszugestalten.“

Zu § 4: Abs. 2 Satz 2 sieht vor, Anreize zur Mitwirkung am Erziehungsziel auch durch Maßnahmen der Anerkennung zu schaffen. Die hier vorgesehene Kann-Bestimmung stellt die Maßnahmen der Belohnung und Anerkennung in das Ermessen der Erziehenden. Dies könnte zu Demotivation und negativem Verhalten führen. Nur ein zwingender kausaler Zusammenhang zwischen Bereitschaft der Gefangenen und Erreichen des Erziehungsziels führt auch dazu, dass die Gefangenen Anerkennungen nicht durch bloße Anpassung erreichen, sondern durch entsprechend bessere Einsicht.

Zu § 6: Gemäß Abs. 2 sollen vollzugliche Maßnahmen den Gefangenen erläutert werden. Den Gefangenen sollen die Hintergründe erkennbar und nachvollziehbar werden, die zur Anordnung einer vollzuglichen Maßnahme geführt haben. Dieses Ziel ließe sich mit einem rechtlichen Anspruch der Gefangenen auf Erläuterung und Begründung vollzuglicher Maßnahmen noch besser erreichen. Wir regen daher auch im Hinblick auf den Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzugsrechts folgende Formulierung an:

„Vollzugliche Maßnahmen werden den Gefangenen erläutert und begründet.“

Zu § 10: Wir begrüßen, dass für jeden Gefangenen und jede Gefangene ein Förderplan erarbeitet wird. Der differenziert angelegte Plan geht auf die Bedürfnisse der Persönlichkeitsentwicklung der Gefangenen und die Aporien der Situation der Gefangenen ein. Der Plan ermöglicht eine zukunftsorientierte Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihrer Lebenssituation.

Wir halten es für sinnvoll, auch die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an der Erstellung des Förderplanes ausdrücklich festzuschreiben. Auf diese Weise würde die wichtige Rolle der Personensorgeberechtigten für die weitere Entwicklung der minderjährigen Strafgefangenen noch besser berücksichtigt. Wir regen daher folgende Formulierung im Anschluss an § 10 Abs. 1 Satz 1 an:

„Die Gefangenen und ihre Personensorgeberechtigten werden an der Erstellung beteiligt.“

Zu § 11: Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 können die Gefangenen aus Gründen der Vollzugsorganisation oder anderer wichtiger Gründe in eine andere Anstalt verlegt werden. Die Begründung erläutert nicht präzise genug, welche möglichen Fälle damit geregelt werden sollen. Sie sollte stärker konkretisiert werden.

Zu § 13: Der vorliegende § 13 regelt den Vorrang des geschlossenen vor dem offenen Vollzug. Wir plädieren für den Vorrang des offenen Vollzugs. „Als Regelform der Vollzugsgestaltung ist der offene Vollzug vorzusehen. Der offene Vollzug hat sich im Hinblick auf resozialisierende Effekte als dem geschlossenen Vollzug überlegen erwiesen, da er eher an die Lebensverhältnisse und Anforderungen in Freiheit angeglichen werden kann.

Bei qualifizierter pädagogischer Betreuung bietet er jugendlichen Straftätern eine Vielzahl von Lernchancen, die eine erfolgreiche Resozialisierung ermöglichen und subkulturellen Effekten entgegen wirken.“¹ Wir plädieren daher in Anlehnung an den Formulierungsvorschlag der Diakonie Rheinland dafür, § 13 wie folgt zu ersetzen:

§ 13 Offener und geschlossener Vollzug

- (1) Die Gefangenen werden in der Regel im offenen Vollzug untergebracht.*
- (2) Sie können im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs nicht genügen, insbesondere wenn nicht verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich dem Vollzug nicht entziehen und die Möglichkeiten des offenen Vollzugs nicht zu Begehung von Straftaten missbrauchen werden.*

In § 13 Abs. 2 ist vorgesehen, dass vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden können, wenn die Gefangenen für die jeweilige Maßnahme geeignet sind. Wenn jedoch die Gefangenen die Bedingungen erfüllen, sollte ihnen eine vollzugsöffnende Maßnahme auch in jedem Falle gewährt werden. Deshalb regen wir an zu formulieren:

„Sie werden gewährt, wenn die Gefangenen für die jeweilige Maßnahme geeignet sind ...“.

Zu § 16: Wir begrüßen, dass die Entlassungsvorbereitungen spätestens 6 Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt stattfinden müssen. Besonders positiv ist auch die diesbezügliche Zusammenarbeit mit Dritten zu bewerten.

Damit die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter rechtzeitig unterrichtet werden, sollte klargestellt werden, dass die Information vor der Entlassung und nicht mit ihr oder danach erfolgt.

Wir regen daher folgende Änderung des § 16 Abs. 1 an:

¹ Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband, „Eckpunkte zum Jugendstrafvollzug“, http://kags.de/html/eckpunkte_jugendstrafvollzug.html

„Die Personenberechtigten und die Jugendämter werden spätestens 6 Monate vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt der Entlassung unterrichtet.“

Zu § 21: Gemäß § 21 Abs. 1 tragen die Gefangenen Anstaltskleidung. Das Tragen eigener Kleidung fördert die Selbstverantwortung der Gefangenen und unterstreicht die Würde der Person. Zwar sieht Abs. 2 immerhin die Möglichkeit vor, eigene Kleidung zu tragen, dennoch wird folgende Umstellung angeregt:

- (1) *Die Gefangenen tragen eigene Kleidung, für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sie selbst zu sorgen haben. Während der Arbeit wird eine von der Jugendstrafanstalt gestellte Arbeits- oder Arbeitsschutzkleidung getragen.*
- (2) *Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann für die Jugendstrafanstalt oder einzelne Abteilungen das Tragen von Anstaltskleidung innerhalb der Jugendstrafanstalt angeordnet werden.*
- (3) *Bei Bedarf und in den Fällen des Absatzes 2 wird Anstaltskleidung ausgehändigt.²*

Zu § 24: Gemäß Abs. 1 orientiert sich die Beurteilung der Notwendigkeit an der Versorgung der gesetzlich Versicherten. Damit sind Abweichungen vom Standard der gesetzlich Versicherten möglich. Durch eine Zusatzversicherung kann der Staat die Leistungen, die gesetzlicher Standard und nicht in der kostenlosen Heilfürsorge enthalten sind, sicherstellen. Die entsprechende Einschränkung sollte daher gestrichen werden.

In Abs. 3 muss berücksichtigt werden, dass der Gefangene nur einen Teil des Ecklohns als Einkauf zur Verfügung hat.

Im Hinblick auf Schwangerschaft und Mutterschutz sollten die Bestimmungen der §§ 76 bis 79 Strafvollzugsgesetz übernommen werden.

Zu § 26: Problematisch erscheint uns die im Entwurf vorgesehene Verlegung in die Sozialtherapie ohne Zustimmung der Gefangenen. Diese wird im Erwachsenenstrafvollzug in Fachkreisen kritisiert, insbesondere auch, weil spätere Rückverlegungen sich möglicherweise negativ auf

Vollzugs- und Vollstreckungsentscheidungen auswirken können. Die Verlegung in die Sozialtherapie kann auch zu einer Stigmatisierung der Gefangenen führen, die als Sexualstraftäter bei den Mitgefangenen als unwürdig angesehen werden. Daher plädieren wir dafür, dem Jugendvollzug verpflichtend aufzugeben, ein umfassendes und differenziertes sozialtherapeutisches Angebot für alle Inhaftierten bereit zu stellen, insbesondere, um die Fähigkeiten zur Gewaltvermeidung und angemessenen Konfliktlösung zu fördern.

Für den Fall, dass im Rahmen einer Binnendifferenzierung in einer Jugendstrafanstalt oder in der Jugendabteilung einer anderen Strafanstalt spezielle Wohngruppen mit intensiver therapeutischer Ausrichtung eingerichtet werden, sollen Gefangene grundsätzlich nur mit ihrer Zustimmung dort untergebracht werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass für die Sozialtherapie hinreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen, um genügend therapeutisches Personal von außerhalb der Anstalt einsetzen zu können. Nur so lässt sich der Rollenkonflikt der Anstaltspsychologen, einerseits therapeutische Vertrauensperson und andererseits Entscheidungsträger der Anstalt zu sein, vermeiden.

Zu den therapeutischen Angeboten sollten auch Vorbereitungsmaßnahmen für stationäre Drogentherapien gehören. Gefangene sollten zu diesem Zweck mit ihrer Zustimmung in einer die Therapie vorbereitenden Abteilung untergebracht werden.

Abs. 2 sollte darüber hinaus ergänzt werden um psychiatrische Behandlung oder Betreuung.

Wir regen daher eine Ergänzung des Abs. 2 an:

„Soweit Gefangene psychologischer, psychotherapeutischer oder psychiatrischer Behandlung oder Betreuung bedürfen, werden nach diagnostischer Abklärung die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen durchgeführt. Dies kann nur mit Zustimmung der Gefangenen geschehen.“

Zu § 27: Es ist begrüßenswert, dass der Gesetzgeber schulischer und beruflicher Aus- und Weiterbildung Vorrang vor Arbeit und Beschäftigung einräumt. Der weitaus größte Teil der Gefangenen im Jugendstrafvollzug verfügt über keinerlei Bildungsabschlüsse. Bildung und Ausbildung

² BMJ, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzugs vom 07.06.2006, § 20.

kommen daher bei der Befähigung zu einem künftig straffreien Leben in Freiheit und für eine gelingende Resozialisierung in unsere Gesellschaft eine zentrale Rolle zu.

Es wäre jedoch darüber hinaus wünschenswert, dass der Gesetzgeber sich verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von qualifizierenden Bildungsangeboten vorzuhalten. Wir regen an, in § 27 einzufügen:

„Geeignete Gefangene haben nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen ein Recht auf Bildung und Ausbildung.“

Zu § 29: Da zur Gestaltung der Freizeit auch Angebote im kreativen und musischen Bereich gehören, die in der Begründung des Gesetzes Erwähnung finden, sollte dies auch im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht werden. Wir regen daher an, im Anschluss an Satz 1 einzufügen:

„Geeignete Angebote kreativer und musischer Art sind vorzuhalten und Angebote Dritter im Sinne des § 7 JStVollzG einzubeziehen.“

Zu § 31: Wir begrüßen, dass die Regelung der §§ 53 bis 56 StVollzG aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedeutung übernommen wurde und nicht bloß auf diese verwiesen wird.

Jedoch werden sowohl die Überschrift als auch der Regelungsgehalt des § 31 der seelsorgerlichen Tätigkeit im Jugendstrafvollzug nicht gerecht. Die Gefängnisseelsorger und Gefängnisseelsorgerinnen dienen mit ihrer seelsorglichen Arbeit zugleich der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Gefangenen und tragen damit zum Vollzugsziel bei. Die Seelsorger und Seelsorgerinnen wenden sich in ihrer Arbeit gerade denjenigen jungen Gefangenen zu, die noch nicht von einer Therapie oder Behandlung erreicht werden konnten. Durch den Einsatz ehrenamtlich tätiger Helfer und Helferinnen, die Vermittlung von Kontaktpersonen und Besuchern, erbringen die Seelsorger im Rahmen ihrer seelsorgerlichen Tätigkeit zahlreiche Hilfen, die von den Gefangenen und von den Verantwortlichen im Jugendstrafvollzug sehr geschätzt werden. Die Überschrift des § 31 sollte daher wie folgt lauten:

„Religionsausübung und Seelsorge“.

§ 31 sollte darüber hinaus um einen Absatz erweitert werden, der verdeutlicht, dass die Gefan-

genen über die religiöse Betreuung hinaus Anspruch auf seelsorgerliche Betreuung haben:

„Die Gefangenen haben auf ihren Wunsch Anspruch auf seelsorgerliche Begleitung.“

Gemäß Abs. 3 können Gefangene von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist. Die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden. Da es sich bei der Religionsausübung um ein Grundrecht handelt, halten wir es für erforderlich, dass die Seelsorger in jedem Fall gehört werden. Wir schlagen daher folgende Änderung des § 31 Abs. 3 vor:

„Gefangene können an der Teilnahme am Gottesdienst oder anderer religiöser Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; dies hat im Benehmen mit den Seelsorgern zu geschehen.“

Zu § 33: Gemäß der Begründung zu § 33 bedarf es einer gesteigerten Möglichkeit, insbesondere die Familienbeziehungen aus der Haft heraus zu pflegen. Abs. 2 sieht jedoch nur vor, dass Besuche zur Wahrnehmung wichtiger familiärer Angelegenheiten darüber hinaus ermöglicht werden sollen. Das Bundesverfassungsgericht hält familiäre Kontakte auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 GG für die jungen Gefangenen für besonders wichtig. Daher sollte § 33 Abs. 2 wie folgt erweitert werden:

„Kontakte der Gefangenen zu ihren Kindern und Eltern werden besonders gefördert. Deren Besuche werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet.“

Zu § 34: Abs. 2 sieht vor, dass der Schriftwechsel aus erzieherischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden darf. Die Überwachung des Schriftwechsels ist ein Eingriff in die Grundrechte der Gefangenen. Er ist auf notwendige Einzelfälle zu beschränken. Der § 34 genügt diesen Anforderungen nicht. Wir regen daher an, Abs. 2 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Überwachung ist im Einzelfall anzuordnen und schriftlich zu begründen.“

Dem Schriftwechsel mit Seelsorgern kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Seelsorge im Justizvollzugsdienst bindet sich aktiv ein in das Engagement für eine sinnhafte und wertgebundene Gestaltung des Justizvollzugsdienstes. Dabei ist sie sich der Verantwortung für den Staat und der Loyalität ihm gegenüber bewusst. Um dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Gefangenen und Seelsorgern Rechnung zu tragen, regen wir an, folgenden Passus in § 34 Abs. 3 in Ergänzung an Satz 1 aufzunehmen:

„Der Schriftverkehr der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern und den Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes sowie mit im Justizbereich tätigen Seelsorgern und Seelsorgerinnen wird nicht überwacht.“

Zu § 36: Gemäß Abs. 1 ist der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln den Gefangenen nicht gestattet. Der Empfang von Paketen stellt jedoch nach wie vor eine Erleichterung der Lebensführung dar und kann ihre Beziehungen zu den Angehörigen festigen. Schon im Hinblick auf die beschränkten finanziellen Möglichkeiten der Gefangenen können diese nicht ausschließlich auf die Einkaufsmöglichkeiten in der Anstalt verwiesen werden. Der zusätzliche Kontrollaufwand ist den Anstalten zuzumuten. Wir regen folgende Formulierung an:

„Die Gefangenen dürfen Pakete empfangen. Mindestens ist ihnen der Empfang von Paketen an Weihnachten, Ostern und zu ihrem Geburtstag zu erlauben, sofern ihnen zu diesen Terminen kein Urlaub gewährt wird. Für den weiteren Empfang kann die Anstalt Höchstmengen und Zeitpunkte für den Empfang festsetzen.“

Zu § 41: Die vorgesehene Verpflichtung, aus den Bezügen ein Überbrückungsgeld anzusparen, ist nicht sachgerecht und wird abgelehnt.

Zu § 45: Kontrollen der Hafträume sowie der Sachen der Gefangenen in deren Abwesenheit führen häufig zu Konflikten. Es gibt Vorwürfe über Beschädigungen und Unordnung in den Hafträumen. Diese Konflikte werden weitgehend vermieden, wenn die Gefangenen bei der Durchsu-

chung zugegen sind. Wir regen folgende Formulierung an:

„Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Bei der Absuchung und Durchsuchung ihrer Sachen und der Hafträume müssen die Gefangenen zugegen sein.“

Zu § 51: Gemäß § 51 haben Gefangene die Pflicht, der Anstalt die Aufwendungen zu ersetzen, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung, Verletzung anderer Personen oder Beschädigung fremder Sachen verursacht haben. Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung liegt jedoch nicht bei Suizidversuchen oder Selbstbeschädigungen aufgrund ärztlich festgestellter seelischer Krankheiten (z. B. Borderline) vor. Die Begründung zu § 51 verlangt, von Forderungen abzusehen, wenn hierdurch das Erziehungsziel gefährdet würde. Hier sollte zusätzlich ein entsprechender Hinweis auf Suizidversuche und Selbstverletzungen aufgrund ärztlich festgestellter seelischer Krankheiten erfolgen.

Darüber hinaus sollte bei der Erstattung von Aufwendungen der jeweilige Zeitwert der Sache angewendet werden. Auch dies sollte entsprechend eine Klarstellung erfahren.

Zu § 53: Wir bedauern, dass im Widerspruch zu Regelung Nr. 65 der VN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug auf den Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Anstalt nicht verzichtet wird und weisen darauf hin, dass laut Bundesverfassungsgericht die fehlende Beachtung internationaler Vorgaben auf eine Verfassungswidrigkeit des Gesetzes hindeuten kann.³

Zu § 54: Formen der Konfliktschlichtung haben sich als effiziente Möglichkeit erwiesen, Konflikte zu regeln. Wir begrüßen daher die hier aufgenommenen Vorgaben zur Konfliktregelung.

Zu § 55: Religiöse Veranstaltungen sind keine Freizeitveranstaltungen. Ein gemäß § 55 als disziplinäre Maßnahme verhängter Ausschluss von gemeinsamer Freizeit und Freizeitveranstaltungen kann mithin nicht das Recht zur Teilnahme an einer religiösen Veranstaltung beschränken. Leider kommt es in der Praxis vor, dass religiöse Veranstaltungen als Freizeitveranstaltungen angesehen

³ BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Absatz-Nr. 63

und entsprechend behandelt werden. Die Begründung zu § 55 sollte daher um folgenden Hinweis zur Klarstellung ergänzt werden:

„Religiöse Gruppenveranstaltungen und Veranstaltungen, die zur Lebensführung beitragen, sind keine Freizeitveranstaltungen.“

Auch lehnen wir die in § 55 genannte Disziplinarmaßnahme Arrest ab. Die Unwirksamkeit einer Verhaltensänderung aufgrund temporären Arrests ist durch Untersuchungen der Verhaltenspsychologie hinlänglich bewiesen. Der Abschreckungseffekt ist gering. Der Arrest ist im Einklang mit der Regelung Nr. 67 der VN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug als unmenschliche und entwürdigende Behandlung zu verbieten.⁴ Der § 55 Abs. 3 Nr. 8 ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 56: Wie bereits zuvor erwähnt, lehnen wir den Arrest ab. Gemäß § 56 Abs. 4 wird der Arrest in Einzelhaft vollzogen. Das Comité for prevention of torture hat sich im Zusammenhang mit Fragen der Einzelhaft besonders besorgt über die Verbringung von Jugendlichen in isolationsähnliche Haft geäußert, da diese Maßnahme die körperliche und seelische Unversehrtheit der Gefangenen beeinträchtigen kann. Das Comité ist der Auffassung, dass der Rückgriff auf eine solche Maßnahme als eine große Ausnahme betrachtet werden muss. Falls Jugendliche getrennt von anderen festgehalten werden, sollte dies für den kürzestmöglichen Zeitraum geschehen; jedenfalls sollte ihnen ausreichend menschlicher Kontakt gewährleistet sein, Zugang zu Lesestoff gewährt und jeden Tag mindestens eine Stunde Bewegung an der frischen Luft angeboten werden.⁵ Gemäß den Standards des CPT, Absatz VI sollte für Jugendliche, denen die Freiheit entzogen ist, die Einzelhaft eine große Ausnahme bleiben. Wir halten eine mögliche Gesamtdauer von 2 Monaten im Jahr für zu lang. Wir schlagen deshalb die folgende Formulierung vor, falls eine Streichung nicht vorgenommen wird:

„Die unausgesetzte Absonderung von Gefangenen (Einzelhaft) ist die Ausnahme und nur dann zulässig, wenn dies aus Gründen, die in deren Person liegen, unerlässlich ist. Einzelhaft darf insgesamt nicht mehr als einen Monat im Jahr dauern. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Gefangenen in besonderem Maß zu betreuen.“

Zu § 57: Das in dieser Bestimmung vorgesehene Beschwerderecht ist unzureichend und erfüllt nicht die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für einen effektiven Rechtsschutz für die Gefangenen.⁶ Zwar ist es sinnvoll, dass versucht werden soll, Konflikte mit der Anstaltsleitung zunächst in einem informellen Verfahren zu lösen. Darüber hinaus muss den Gefangenen jedoch ein wirksamer Rechtsweg gegen sie beschwerende Maßnahmen der Anstalt eröffnet werden. Ohne eine spezielle Regelung im Jugendstrafvollzugsgesetz bleibt den Gefangenen nur der in § 23ff EGGVG vorgesehene Weg zum Oberlandesgericht, eine Hürde, die das BVerfG mit Recht als zu hoch ansieht. Stattdessen ist die Zuständigkeit eines ortsnahen mit der Materie vertrauten Gerichts vorzusehen. Ein rein schriftliches Verfahren ist mit Blick auf die Zielgruppe unzureichend.

Wir regen darüber hinaus an, in Umsetzung der VN-Regel Nr. 77 zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug⁷ unabhängige Ombudsleute (Strafvollzugsbeauftragte) für den Jugendstrafvollzug zu bestellen.

Zu § 68: Trotz der niedrigen Zahlen von Gefangenen unter 16 Jahren ist eine Unterbringung dieser Gefangenen in besonderen Wohngruppen sinnvoll. Art. 37 der UN-Kinderrechtskonvention sieht eine besondere Unterbringung von Gefangenen bis zum Alter von 18 Jahren vor. Es erscheint daher geboten, auch für die 16 bis 18-jährigen Jugendlichen besondere Wohngruppen vorzusehen. Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

⁴ “United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, 1990” in: Theresia Höyneck: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Hrsg. vom BMJ in Zusammenarbeit mit der DVJJ, 104

⁵ Die Standards des CPT, <http://www.cpt.coe.int/lang/deu/deu-standards-s.pdf>, CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2004, Seite 72.

⁶ BVerfG, 2 BvR 1673/04 vom 31.05.2006, Absatz-Nr. 58, a.a.O..

⁷ “United Nations Rules for the Protection of Juveniles Deprived of their Liberty, 1990” in: Theresia Höyneck: Internationale Menschenrechtsstandards und das Jugendkriminalrecht. Hrsg. vom BMJ in Zusammenarbeit mit der DVJJ, 106.

„Für diejenigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für diejenigen, die das 16. Lebensjahr aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden jeweils besondere Wohngruppen gebildet. Nicht geeignet sind in der Regel Gefangene, die aufgrund ihres Verhaltens nicht gruppenfähig sind.“

Die gemäß § 68 Abs. 7 vorgesehene Berücksichtigung von Räumen für die Seelsorge wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 72: Wir begrüßen, dass für den Jugendstrafvollzug ausreichend und für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignetes und qualifiziertes Personal vorgesehen wird. Insbesondere begrüßen wir die fachspezifischen Qualifikationen, die für die Bediensteten zusätzlich erworben werden sollen. Anderen Personen als nur die genannten Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte sollten jedoch ebenfalls über eine entsprechende Eignung verfügen, die auch gesetzlich festgeschrieben wird. Wir halten eine pädagogische Ausbildung auf Fachschulniveau für alle mit erzieherischen Aufgaben betrauten Bediensteten für sinnvoll. Der angestrebte Qualitätsstandard kann dadurch gesichert werden, dass verbindliche Vorgaben für die Art und Dauer der Qualifizierung benannt werden.

Zu § 73: Wir begrüßen eine spezielle Regelung und die Zusicherung von Rechten für die Seelsorge. Die bloße Übernahme des § 157 StVollzG halten wir jedoch nicht für sinnvoll, da es für Hessen spezielle Vereinbarungen mit den Kirchen gibt. Die hier vorgesehene Regelung bleibt hinter den mit den Kirchen in Hessen geschlossenen Vereinbarungen und Richtlinien zurück.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen im Dienstverhältnis der jeweiligen Kirche. Ihre Rechtsstellung im Verhältnis zur Anstalt ist eigener Art. Dies sollte auch in der Gesetzesformulierung zum Ausdruck gebracht werden. Das Verfahren der Bestellung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern an den Justizvollzugsanstalten in Hessen ist detailliert in der „Vereinbarung zwischen dem Land Hessen und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz über die katholische Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten“ vom 26. August 1977 (JMBl. Für Hessen S. 709) geregelt. Danach werden die Seelsorgerinnen und Seelsorger vom jeweiligen Bistum im Benehmen mit dem Hessischen Minister der Jus-

tiz berufen. Entsprechendes gilt für die Seelsorgehelferinnen und -helfer aufgrund der „Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten“ vom 5. Mai 1984 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 28/1984, S. 1290). Diese Regelungen haben sich bewährt und sollten im vorliegenden Jugendstrafvollzugsgesetz übernommen werden.

Wir halten die in Abs. 3 vorgesehene Regelung, dass sich die Anstaltsseelsorge auch außen stehender Personen bedienen kann, für sinnvoll. Eine Beschränkung auf die Mitwirkung bei Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen ist jedoch in den bereits genannten Vereinbarungen und Richtlinien für Hessen nicht enthalten. Daher halten wir es für erforderlich, auch hier eine der Vereinbarung über die katholische Seelsorge (Art 3 Abs. 2) sowie den Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgern an hessischen Justizvollzugsanstalten (Ziff. 7) entsprechende Regelung zu übernehmen.

Wir regen daher folgende Formulierung an:

„Unberührt bleibt die Möglichkeit der Hinzuziehung von freiwilligen Helfern und unterstützenden Gruppen sowie Seelsorgern von außen durch den Anstaltsseelsorger/-in nach Art. 3 Abs. 2 der Vereinbarung über die katholische Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten vom 26. August 1977.“

Auch in der Begründung sollte der Hinweis auf die zwischen dem Land Hessen und den katholischen Bistümern geschlossene Vereinbarung über die katholische Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten von 1977 und die Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgern an hessischen Justizvollzugsanstalten von 1984 erfolgen.

Nordrhein-Westfalen

Von Montag, den 12. Februar 2007 bis Dienstag, den 13. Februar 2007 tagte die ökumenische Regionalkonferenz in der Katholischen Akademie des Bistums Essen „Die Wolfsburg“. Das Thema der Tagung lautete: „Da verließen die Dämonen den Menschen und fuhren in die Schweine“ (Lk 8,33) Die Gefängnisseelsorger/innen beschäftigte die Fragen: „Wie gehe ich angemessen mit psychisch auffälligen Gefangenen um? Kann es mir gelingen, sie seelsorglich kompetent zu beglei-

ten? Gibt es in schwierigen Situationen hilfreiche Handlungsmodelle?“ In Herrn Dr. Pöppe (Chefarzt Rheinische Landeslinik/Viersen) und den beiden Pfarrern Thomas Feld und Michael Stiller (Seelsorger in forensischen Kliniken) standen den Tagungsteilnehmer/innen sehr kompetente Gesprächspartner zur Verfügung. Dr. Pöppe erläuterte Krankheitsbilder und bearbeitete Fallbeispiele aus der seelsorglichen Praxis; die Pfarrer Feld und Stiller gaben einen Einblick in ihre Tätigkeit als Seelsorger in der Forensik. Alle Beteiligten waren sich darin einig, an einer sehr lehrreichen Tagung teilgenommen zu haben.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 25. Januar 2007 die Verfassungsbeschwerde von Gemeindeferent Günter Berkenbrink „nicht zur Entscheidung angenommen“.

In der Pressemitteilung vom 29. Januar 2007 heißt es u.a.: „Die Frage, ob einem Geistlichen Tatsachen in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden sind, ist objektiv und in Zweifelsfällen unter Berücksichtigung der Gewissensentscheidung des Geistlichen zu beurteilen. Die Einschätzung der Fachgerichte, der Austausch über das Recherchieren von Versicherungsadressen zähle objektiv nicht zur Seelsorge, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden....“

Das „juristische Verfahren“ ist für Günter Berkenbrink inzwischen beendet. Er geht mit großem Engagement und Fachkompetenz seiner Tätigkeit als Gefängnisseelsorger nach. Die Diskussion über die Konsequenzen der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung für die Gefängnisseelsorge und die Seelsorge insgesamt hat für die Katholische und Evangelische Kirche gerade erst begonnen. Die Vorgänge um die Zeugenvernehmung von Günter Berkenbrink und die höchstrichterliche Entscheidung bedürfen dringend der juristischen, staatskirchenrechtlichen und nicht zuletzt (pastoral-)theologischen Aufarbeitung.

Das Jugendstrafvollzugsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen geht seiner Verabschiedung entgegen. Es soll in den nächsten Monaten beschlossen werden. Das Justizministerium gab erfreulicherweise den im Jugendvollzug tätigen Seelsorgern die Möglichkeit, ihre Stellungnahmen in die Beratungen des Gesetzesentwurfs einzubringen.

Das Justizministerium beabsichtigt, auf einem von der Bundeswehr verlassenen Gelände in der Stadt Wuppertal eine neues Gefängnis für den Ju-

gendvollzug mit 500 Haftplätzen zu bauen. Diese Justizvollzugsanstalt soll im Jahr 2010 ihrer Bestimmung übergeben werden. Die Baumaßnahme gehört zu den Konsequenzen, die aus den Vorgängen in der JVA Siegburg (Ermordung eines Gefangenen durch 3 Mitgefangene im November 2006) gezogen werden. Mit der Errichtung der neuen Anstalt in Wuppertal findet der jahrzehntelange durchaus erfolgreich praktizierte Jugendvollzug in der JVA Siegburg sein Ende. Dies ist vor allem für die Bediensteten der JVA Siegburg überaus bedauerlich.

Personalia

Diplom-Theologe Clemens Stallmeyer ist als Gefängnisseelsorger in der JVA Schwerte ausgeschieden.

Diplom-Theologe Wolfgang Wandzioch nimmt den Dienst in der JVA Iserlohn und in der JVA Schwerte jeweils mit einer halben Stelle wahr.

Pfarrer Franz-Günter Wachtmeister wurde als Pfarrer in der JVA Werl verabschiedet.

Obwohl im Ruhestand, wird er auch weiterhin in der Gefängnisseelsorge tätig sein.

Wir begleiten den privaten und beruflichen Weg unserer Mitbrüder mit den besten Wünschen.

Bernhard Kerkhoff



Vorstand der Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland

v.l.: Axel Wiesbrock, Vorsitzender; Klaus Medler, stellv. Vorsitzender; Peter Knauf, Schriftführer; Matthias Orth, Kassierer; Johannes Drews, stellv. Vorsitzender

NATIONALES

Ökumene



Evangelische Konferenz
für Gefängnisseelsorge
in Deutschland

Bericht der EVANGELISCHEN KONFERENZ FÜR GEFÄNGNISSELSORGE IN DEUTSCHLAND

auf der Beiratssitzung
der katholischen Konferenz



am 03.-04. Mai 2007 in Osnabrück
von Heike Rödder



Als die Stelle des EKD-Beauftragten, die zuletzt Pfarrer Manfred Lösch aus Berlin innehatte, den Kürzungen zum Opfer fiel, übernahm Oberkirchenrätin (OKR'in) Katarina Schubert die Verantwortung für Sonderseelsorge im Amt der EKD in Hannover. Sie scheidet nun aus und übernimmt eine Pfarrstelle in Saalfeld in Thüringen. Somit kommen auf uns wieder Veränderungen und Umstrukturierungen zu.

Die Zuständigkeit für Gefängnisseelsorge im Kirchenamt der EKD in Hannover wird der neu gewählte Generalsekretär der ARBEITSGEMEINSCHAFT MISSIONARISCHE DIENSTE (AMD) in Berlin, Dr. Eberhard Berneburg, übernehmen, der gleichzeitig Oberkirchenrat im Kirchenamt wird.

Seit dem 2. Mai 2007 ist Herr Dr. Berneburg im Kirchenamt Ansprechpartner für die AMD in Berlin, die Konferenz der Verantwortlichen für Sonderseelsorge und die Konferenz der landeskirchlichen Beauftragten für missionarische Dienste. Darüber hinaus wird er „in einem reduzierten Umfang auch der Ansprechpartner für die Konferenz Alten- und Pflegeheimseelsorge, die Konferenz Gefängnisseelsorge, die Konferenz Krankenhauseelsorge, die Kinderkrankenhauseelsorge und die Flughafenseelsorge sein. Art und Umfang der Begleitung dieser Aktivitäten werden im Lauf der Einarbeitung von Herrn Dr. Berneburg in diesem Gebiet präzisiert“, so OKR Dr. Thies Gundlach in einem Brief an den Vorsitzenden der EVANGELISCHEN KONFERENZ FÜR GEFÄNGNISSELSORGE IN DEUTSCHLAND, Pfarrer Martin Faber, im April 2007.

OKR Dr. Gundlach hat betont, dass mit dieser Berufung **die missionarische Ausrichtung der evangelischen Kirche als zentrale Zukunftsaufgabe** insgesamt gestärkt werden soll. Er hat aber auch in allgemeiner Form darauf hingewiesen, dass damit **„eine Reduzierung der bisherigen Betreuungsintensität und – struktur der im Referat 122 angesiedelten Arbeitsfelder“** einhergeht. Inwieweit die EVANGELISCHE KONFERENZ GEFÄNGNISSELSORGE davon betroffen ist, wird sich zeigen. Wir erhoffen die Fortsetzung der bisherigen guten Zusammenarbeit auch mit Herrn Dr. Berneburg, der zur Jahrestagung in Berlin eingeladen ist.

Die Geschäftsstelle der EVANGELISCHEN KONFERENZ FÜR GEFÄNGNISSELSORGE befindet sich seit dem 1. Oktober 2004 im Kirchenamt der EKD in Hannover und nicht mehr in Berlin.

Im Juni vergangenen Jahres ist die Föderalismusreform mit ihren Konsequenzen für den Strafvollzug beschlossen worden. Als Folge dieser Reform einerseits und andererseits des Urteils des BVerfG, eine gesetzliche Regelung für den Jugendvollzug zu schaffen, wurden in den Ländern Jugendstrafvollzugsgesetzesentwürfe vorgelegt. **Nach hervorragender Vorarbeit der AG Jug in ökumenischer Kooperation** hat die EVANGELISCHE KONFERENZ FÜR GEFÄNGNISSELSORGE das „Anforderungsprofil für den Jugendvollzug“ vorgelegt und allen Länderministerien und Landeskirchen zugesandt. Daraufhin haben einige Länderministerien reagiert und auch der Bundeskonferenz die Möglichkeit einer Stellungnahme zu ihren Entwürfen angeboten. Dies wird mit den Regionalkonferenzen abgestimmt. Auf Anregung von Cornelius Wichmann von der BAGS hat sich im Februar dieses Jahres die schon früher bewährte Arbeitsgruppe der kirchlichen Fachverbände und die Bevollmächtigten von Bischofskonferenz und EKD in Berlin getroffen, um detailliert eine Musterstellungnahme für den Jugendvollzug zum Entwurf der neun Bundesländer zu erarbeiten. Auf dieser Basis können Kirchen und Regionalkonferenzen auf dem Gebiet dieser Länder ihre Stellungnahmen vorlegen. Die Musterstellungnahme hat durch die Föderalismusreform nur noch den Charakter einer Empfehlung.

Sowohl der Musterentwurf als auch das Anforderungsprofil sind auf der Homepage der evangelischen Konferenz zu finden.

(www.gefaengnisseelsorge.de)

Nach der Jahrestagung 2006 in Schmochtitz konnte **leider nur ein Mitteilungsblatt im Dezember 2006** erscheinen. Dies ist umso bedauerlicher als nach der Umstrukturierung der Arbeit der EVANGELISCHEN KONFERENZ FÜR GEFÄNGNISSELSORGE IN DEUTSCHLAND ohne EKD-Beauftragten und mit verkleinerter Geschäftsstelle dem Mitteilungsblatt eine wichtige Aufgabe zur Vernetzung und Kommunikation zukommt. Außerdem wurde das Mitteilungsblatt nicht nur von den Mitgliedern der Konferenz, sondern auch in der Ökumene, von Mitarbeitenden in den Ministerien und internationalen Organisationen geschätzt und gelesen.

Heike Rödder und Martin Faber vertraten den Vorstand bei der diesjährigen Konferenz der Verantwortlichen für Sonderseelsorge in den Glied-

kirchen der EKD am 24. Januar 2007 im Kirchenamt in Hannover. Herausragende Diskussionspunkte, die sich aus den Berichtsthematen ergaben, waren neben den Beschlüssen des Parlamentes zur Föderalismusreform, die den Strafvollzug betreffen, den daraus folgenden Entwicklungen zur Erstellung eigener Strafvollzugs- bzw. Jugendstrafvollzugsgesetze in den Bundesländern auch **die neuesten Entwicklungen im Blick auf die seelsorgliche Verschwiegenheit und das Zeugnisverweigerungsrecht** durch das Urteil des BGHs, das Seelsorge definiert. Mit Blick auf dieses Thema war zur Sitzung auch OKR Dr. Thiele zum Thema SCHUTZ DES BEICHT- UND SEELSORGEGEHEIMNISSES eingeladen. Er berichtete, dass auch die Kirchenkonferenz sich im Jahr 2006 mit dieser Frage beschäftigt hat. Hintergrund war die sich entwickelnde staatliche Gesetzgebung zur Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit den Methoden verdeckter Informationsbeschaffung. Auch dabei spielen die Definition von Seelsorge durch die Kirchen und die damit verbundene Schweigepflicht und das Zeugnisverweigerungsrecht eine Rolle. Mit einem von der Kirchenkonferenz geplanten Kirchengesetz, an dem gearbeitet wird, kann aufgrund verschiedener Entscheidungsprozesse erst im kommenden Jahr gerechnet werden. Allerdings beurteilt OKR Dr. Thiele die Entscheidungen des BGH wesentlich positiver als ein Teil der Dezernten und der Vorstand der Konferenz.

In der Diskussion wurde deutlich, dass es **in den Landeskirchen eine unterschiedliche Praxis zur Erteilung von Aussagegenehmigungen bei Gericht** gibt. In der Tendenz wurde befürwortet, zum Schutz der Kolleginnen und Kollegen nur in besonderen Fällen und bei Einverständnis der Betroffenen solche Genehmigungen zu erteilen. Als Konsequenz aus vorliegendem BGH-Urteil und der Begründung seiner Bestätigung durch das BVerfG haben die Vorstände und Beiräte der beiden Konferenzen (kath. und ev.) vereinbart, auf Akademien wie Bad Boll, Arnoldshain oder Loccum mit der Bitte zuzugehen, eine Fachtagung zu seelsorglicher Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht zu planen.

Vor zwei Jahren wurde auf der Mitgliederversammlung beschlossen, eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden, die **LEITLINIEN FÜR DIE GEFÄNGNISSELSORGE** erarbeiten möge. Diese AG trat am 15.09.2005 erstmals zusammen. Ihr gehören an: sechs Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger verschiedener Regionen und Arbeits-

felder (Gerhard Ding, Mannheim, Karin Greifenstein, Frankfurt, Ralf Grigoleit, Bayreuth, Hanna Hirt, Hamburg, Dorothea Korb, Münster, Friedemann Preuß, Waldeck) sowie einer der Seelsorge-Dezernenten der Landeskirchen (Dr. P. Bertram, Bayern) und die bislang für die Gefängnisseelsorge bei der EKD zuständige OKR'in Katarina Schubert. Im Sommer soll ein erster Gesamtentwurf der Konzeption fertig gestellt sein. Am 8. Oktober 2007 wird er auf einer Anhörung ausgewählter Expertinnen und Experten aus den Bereichen Justiz, Straffälligenhilfe, Kirche und Theologie diskutiert, ebenso auf der Novembersitzung des Beirates und der Tagung der Seelsorge-Dezernenten der Landeskirchen im Januar 2008. Nachdem dann die entsprechenden Korrekturen und Anregungen eingearbeitet sind, geht die AG davon aus, die Leitlinien bei der nächsten Bundeskonferenz im Mai 2008 der MV vorlegen und zur Abstimmung stellen zu können.

Der Kalender für Gefangene als gemeinsames Projekt von SCHWARZEM KREUZ und der EVANGELISCHEN KONFERENZ FÜR GEFÄNGNISSELSORGE konnte auch für das Jahr 2007 wieder an Gefangene weitergegeben werden. Der Kalender für 2008 ist bereits in Vorbereitung.

Im November hat **der Kurs 2005/2006 GEFÄNGNISSELSORGE im Kirchenamt der EKD** das Kolloquium erfolgreich abgeschlossen. An den Kolloquiumsgesprächen nahmen neben den beiden Dozentinnen Dr. Irmhild Liebau und Jochen Locher als auch Dieter Wever als Fortbildungsbeauftragter, Dr. Rolf Stieber vom AK Fortbildung, Karin Greifenstein und Martin Faber vom Vorstand der Konferenz sowie die zuständige OKR'in der EKD, Katarina Schubert, teil. Nach anfänglichen Diskussionen kann mit Befriedigung festgestellt werden, dass auch auf dem Zertifikat in Form und Inhalt deutlich wird, dass der Kurs von der EKD mitgetragen wird. Es wurde darauf hingewiesen, dass neben der Konferenz und dem Seelsorgeinstitut auch die EKD offiziell eine der drei tragenden Säulen der notwendigen Weiterbildung Gefängnisseelsorge ist und bleibt.

Inzwischen hat der neue Kurs mit zwölf Teilnehmenden begonnen. Die Ausrichtung eines weiteren über zwei Jahre gehenden sechswöchigen Kurses in Bayern aufgrund der dort hohen Zahl von neuen Kolleginnen und Kollegen in der Ge-

fängnisseelsorge konnte bisher nicht verwirklicht werden. Derzeit zeichnet sich ab, dass möglicherweise dieser Weiterbildungskurs 2009/2010 durch Zuschüsse aus einer Projektfinanzierung der EKD weiterhin in Bethel angeboten werden kann. Es wird wichtig sein, für bleibende Qualität der Ausbildung unter den neuen Rahmenbedingungen zu sorgen.

Wie schon seit Jahren beteiligte sich Gottfried Pfründer an der Vorbereitung der erfolgreich verlaufenen Mainzer Tagung der KATHOLISCHEN KONFERENZ FÜR GEFÄNGNISSELSORGE IN DEUTSCHLAND im März dieses Jahres.

Für die Ausrichtung der **Jahrestagung 2008** vom 5. bis 9. Mai 2008 zum **Tagungsthema „Restorative Justice“** in der Akademie Hofgeismar ist die Regionalkonferenz Hessen zuständig. Zur Durchführung der Jahrestagung 2009 hat sich federführend die Regionalkonferenz Nord bereit erklärt.

Auf dem **Kirchentag in Köln** (6.-10. Juni 2007) fand in der Justizvollzugsanstalt Köln ein dreitägiges Forum „Kraft in der Krise“ statt. Der Donnerstag stand ganz im Zeichen der Familien von Inhaftierten, indem Rekonstruktionen familiärentypische Situationen „drinnen und draußen“ sichtbar und spürbar gemacht wurden.

Freitags hörten wir Abschnitte aus der Biographie „Harald Poelchau – Ein beispielhafter evangelischer Gefängnispfarrer des Widerstandes in der NS-Zeit“ und diskutierten das Gehörte mit Prof. Günter Brakelmann, Bochum, Thomas Krause, Düsseldorf und Dr. Uwe Naumann, Hamburg.

Nachmittags fand eine Podiumsdiskussion zum Thema **„Resozialisierung ALS Sicherheitsdenken – Standortbestimmung der Resozialisierungsdiskussion in Deutschland“** mit Fachleuten aus Kirche und Öffentlichkeit (Alfred Hartenbach, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Michael Thewalt, Anstaltsleiter der JVA Köln, Prof. Dr. Michael Walter, Köln und ein Vertreter des Justizministeriums NRW, Sabine Bruns, Diakonisches Werk, Martin Faber, Ev. Gefängnisseelsorge) statt.

Samstags morgens hörten wir „Selam. Ein poetisches Konzert zwischen den Kulturen“ von der FORMATION UFERMANN mit Ercan Sahin.

Am Abend fand ein Politisches Nachtgebet „Gott im Spiegel – Lebenswelten im Gefängnis“ statt, das von Inhaftierten der JVA Köln im Rahmen eines Theaterprojektes vorbereitet wurde. Zur Podiumsdiskussion dieses Nachtge-

betes wurden Thomas Kufen, der Integrationsbeauftragte der Landesregierung NRW, Klaus Jünschke, Sozialwissenschaftler, Dr. Mark Terkessidis, Migrationsforscher, Herbert Scholl, katholischer Seelsorger sowie Vertreter der GMV sowie Eva Schaaf, Evangelische Gefängnisseelsorge, und Daniela Milutin, Funkhaus Europa, als Moderatorin eingeladen, um über das Gefängnis als Brennpunkt unserer Gesellschaft sowie der globalisierten Welt zu diskutieren. Hier wurde darüber nachgedacht, was es für Menschen aus unterschiedlichen kulturellen bzw. religiösen Hintergründen bedeutet, auf so engem Raum in einer Zwangsgemeinschaft leben zu müssen. Ferner reflektierten wir, was **Resozialisierung für Menschen mit Migrationshintergrund** bedeutet.

Die Mitgliederversammlung der EVANGELISCHEN KONFERENZ FÜR GEFÄNGNISSELSORGE IN DEUTSCHLAND hat seit 2004 durch persönliche Selbstverpflichtung und Berücksichtigung im Haushalt die Teilnahme einer deutschen Delegation an den Konferenzen der **INTERNATIONAL PRISON CHAPLAINS' ASSOCIATION** bis 2010 gesichert und damit ihr Interesse an und die Wertigkeit der internationalen Arbeit der Gefängnisseelsorge eindrucksvoll dokumentiert. Seit 2005 ist der Kollege Dr. Tobias Müller-Monning (JVA Butzbach) europäischer Vertreter im Steeringcommittee von IPCA Worldwide. Schon seit 2004 ist der Kollege Friedrich Schwenger (Maßregelvollzug Moringen) Vorsitzender des Steeringcommittees von IPCA Europe. Aufgrund personeller Veränderungen wird die nächste IPCA Europe Konferenz nicht wie ursprünglich geplant in Polen stattfinden können. Sie wird im kommenden Jahr in Springe stattfinden.

Der IPCA-Arbeitskreis ist seit der Auflösung der Stelle des EKD-Beauftragten ein Arbeitskreis des Vorstandes, der von den Kollegen Friedrich Schwenger und Dr. Tobias Müller-Monning koordiniert wird.

Die Homepage der Konferenz steht seit dem 6. Mai 2006 im Netz, und die Adresse lautet:

www.gefaengnisseelsorge.de

Ein gemeinsames Portal mit der katholischen Schwesterkonferenz zu verwirklichen, ist nach Diskussion in der ökumenischen Vorstands- und Beiratssitzung im Herbst vergangenen Jahres in Aschaffenburg aus technischen Gründen verschoben worden.

**Bericht über die gemeinsame
Stellungnahme
der Katholischen Bundesarbeits-
gemeinschaft Straffälligenhilfe
(KAGS),
der Evangelischen Konferenz für
Straffälligenhilfe (EKS),
der Konferenz der Katholischen
Seelsorge bei den
Justizvollzugsanstalten
sowie der Evangelischen
Konferenz für Gefängnisseelsorge**

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung in
der Fassung vom 2.4.2007

Beschluss des Bundeskabinetts am 18.07.2007
www.bundesregierung.de

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der
nachträglichen Sicherungsverwahrung bei
Verurteilungen nach Jugendstrafrecht

Der vorgelegte Gesetzesentwurf zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht überzeugt nicht und wird von uns abgelehnt. Wir halten die Sicherungsverwahrung gegen Jugendliche für völlig fehl am Platze. Unsere grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Sicherungsverwahrung für Erwachsene treffen umso mehr auf eine Sicherungsverwahrung gegenüber Jugendlichen zu. Statt Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche fordern wir deshalb eine personelle und sächliche Ausstattung des Jugendstrafvollzugs, die der Problematik der inhaftierten Jugendlichen, auch und nicht zuletzt derjenigen, die sehr schwerwiegende Straftaten begangen haben, gerecht wird, indem entsprechend qualifizierte, sächlich und personell gut ausgestattete Angebote bereit gestellt werden.

Die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und die Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe haben sich schon im Jahr 2002 gegen die Einführung einer nachträglichen

chen Sicherungsverwahrung ausgesprochen.⁸ Im Jahr 2003 haben wir gemeinsam mit der Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten sowie der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge ein ausführliches Positionspapier „Gegen Menschenverwahrung!“⁹ veröffentlicht. Darin haben wir aus menschenrechtlichen Gründen und aus der Sicht christlicher Ethik das Institut der Sicherungsverwahrung abgelehnt.

Der Gesetzgeber vollzieht im vorliegenden Entwurf einen Balanceakt. Einerseits teilt er unsere Bedenken, wenn in der Begründung zum Entwurf ausgeführt wird, dass eine Gefährlichkeitsprognose gerade bei jungen Tätern einer besonderen Unsicherheit ausgesetzt sei, dass die Aussichten für eine positive Einwirkung während des Jugendstrafvollzugs und eine entsprechende Entwicklung bei jungen Menschen wesentlich größer als bei Erwachsenen seien und deshalb die Resozialisierung junger Menschen im Jugendstrafvollzug verstärkt gefördert werden müsse. Auf der anderen Seite wird darauf verwiesen, dass junge Straftäter auch nach Verbüßung einer mehrjährigen Jugendstrafe weiterhin in hohem Maße gefährlich sein könnten und der Schutz der Opfer erfordere, in Extremfällen Sicherungsverwahrung anzuordnen. Dazu wird in die Waagschale geworfen, dass der Verurteilte ja mittlerweile ein Erwachsener sei, wenn über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung entschieden würde.

Dieser Balanceakt gelingt jedoch nicht, immer senkt sich die Waagschale zu Ungunsten der Menschenwürde und der Grundrechte des Jugendlichen bzw. auch des bei der möglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung dann kalendarisch erwachsenen Menschen. Wir fügen bewusst das Wort „kalendarisch“ hinzu, weil man nach finanzieller, sächlicher und konzeptioneller Ausstattung des heutigen Jugendstrafvollzugs füglich daran zweifeln darf, dass dieser die ihm anvertrauten Jugendlichen auch tatsächlich erwachsen macht (siehe unten).

⁸ Vgl. Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe und Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe (2002). Gemeinsame Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe und der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. Freiburg und Stuttgart. URL: http://www.kags.de/html/stellungnahme_sv.html.

⁹ Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe, Katholische Konferenz der Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland (2003). Gegen Menschenverwahrung: Ein Plädoyer zur Abschaffung der Sicherungsverwahrung. Freiburg, Stuttgart, Berlin. URL: <http://www.kags.de/assets/broschure.pdf>.

Im Einzelnen bemängeln wir:

Jegliche Gefährlichkeitsprognose birgt die Gefahr von Fehlern. In der Argumentation des Gesetzgebers wird jedoch nur auf die fälschlich als „ungefährlich“ Prognostizierten abgehoben, die unverhältnismäßig größere Zahl der fälschlich als „gefährlich“ Prognostizierten bleibt außer Betracht. Dies wird der Sache nicht gerecht. Denn diese verengte Sichtweise nimmt die Prognoseopfer, die aufgrund lediglich vermuteter Gefährlichkeit ihrer Menschenwürde und Menschenrechte entkleidet werden, billigend in Kauf. Dieses Problem lässt sich auch nicht unter Verweis auf eine deutliche Verbesserung des Prognoseinstrumentariums in den letzten Jahren beheben – wie der Gesetzesentwurf dies in der Begründung auf S. 9 tut -, weil dafür keinerlei Belege vorgelegt werden, sondern wiederum lediglich Vermutungen, dass sich mit neueren Prognoseverfahren der unverhältnismäßig hohe Anteil fälschlich als „gefährlich“ Prognostizierter verringert hätte.

Wir geben zu Bedenken, dass alle prognostischen Bestrebungen, die Anzahl der fälschlich als „ungefährlich“ Prognostizierten zu senken - und dies ist der Trend unter der gegenwärtigen, massenmedial hoch ideologisierten Moralpanik um Schwerstkriminalität in unserer Gesellschaft - am anderen Ende, bei den fälschlich als „gefährlich“ Prognostizierten, zu einem unverhältnismäßig höheren Anteil an Fehlprognosen führen. Dies gilt umso mehr im Falle des Gesetzesentwurfs, wenn der Auffassung des Verfassungsgerichts in seinem Urteil zur Jugendstrafvollzugsgesetzgebung folgend argumentiert wird, dass die ständige Weiterentwicklung eines Jugendlichen eine Gefährlichkeitsprognose besonders unsicher mache. Schließlich erhöht die angestrebte Einschränkung der nachträglichen Sicherungsverwahrung auf „Extremfälle“ nochmals die Anzahl der Prognosefehler, wiederum eindeutig zu Lasten der fälschlich als „gefährlich“ Prognostizierten.

Das Argument, die nachträgliche Sicherungsverwahrung werde ja erst im Erwachsenenalter angeordnet (und treffe deshalb nicht mehr auf eine entwicklungs offene jugendliche Persönlichkeit), bedeutet indes eine Bankrotterklärung des Jugendstrafvollzugs, zumindest aber eine Demonstration der Hilflosigkeit gegenüber einem Jugendstrafvollzug, der es während der langjährigen vorausgegangenen Jugendstrafe nicht geschafft oder es gar unterlassen hat, dem betreffenden Jugendlichen positive Entwicklungs- und Erziehungschancen bereit zu stellen. Und die Ursache

dafür ist - wie das Verfassungsgericht kundgetan hat - allseits bekannt: die Bemühungen um ein bundeseinheitliches Jugendstrafvollzugsgesetz hatten wegen der Kostenbedenken der Länder bislang nicht zum Erfolg geführt, wie die Bundesministerin der Justiz selbst gegenüber dem Verfassungsgericht dargelegt hatte.¹⁰

Nach Beobachtung der jüngsten Entwicklung in Sachen Jugendstrafvollzugsgesetzgebung der Länder sind wir wenig zuversichtlich, dass die Länder bei der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs die Vorgaben des Verfassungsgerichts einhalten werden. Vielmehr sehen wir eine teilweise sehr bedenkliche Entwicklung, den Jugendstrafvollzug je nach Landeshaushaltssituation partikular verschieden zu gestalten - eine von uns schon im letzten Jahr befürchtete Folge der Föderalismusreform. Im übrigen verrät es sehr viel über die wahren Gründe, Sicherungsverwahrung für Jugendliche einzuführen, dass just jene Bundesländer am stärksten nach dieser Maßregel rufen, die den Jugendstrafvollzug personell und sächlich unterdurchschnittlich ausstatten, insbesondere an Stellen für Sozialarbeiter und Psychologen sparen und nicht bereit sind, potentiell teure Therapieangebote für jugendliche Gewalt- oder Sexualstraftäter bereit zu halten.¹¹ Es ist sicherlich kein Zufall, dass diejenigen Länder, welche die Schlusslichter hinsichtlich der jährlichen Ausgaben pro Inhaftiertem,¹² im besonderen des Landeshaushaltsschusses pro Jugendstrafgefangenem¹³ bilden, zu den vehementesten Verfechtern der Einführung nachträglicher Sicherungsverwahrung für Heranwachsende gehörten bzw. nunmehr die Einführung nachträglicher Sicherungsverwahrung für Jugendliche auf ihre Fahnen geschrieben haben. Das Verfassungsgericht hatte freilich, gerade wegen der nach Ländern sehr unterschiedlichen personellen und finanziellen Ausstattung des Jugendstrafvollzugs - und der dementsprechend unterschiedlichen Ausgestaltung pädagogischer und therapeutischer Betreuung - das besondere verfassungsrechtliche Gewicht der Vorbereitung

auf eine künftige straffreie Lebensführung hervorgehoben.¹⁴ Eine schallende Ohrfeige für die politisch Verantwortlichen bedeutet ferner nach unserer Auffassung der Hinweis des Verfassungsgerichts, dass im Jugendstrafvollzug völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards mit Menschenrechtsbezug nicht beachtet bzw. unterschritten werden.¹⁵

Meinte man es wirklich ernst mit der Reform des Jugendstrafvollzugs und seiner zur Beförderung der Resozialisierung erforderlichen personellen und sächlichen Ausstattung, könnte man sich das rechtsstaatlich so bedenkliche Instrument der Sicherungsverwahrung guten Gewissens schenken. Statt Einführung einer nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche fordern wir deshalb eine personelle und sächliche Ausstattung des Jugendstrafvollzugs, die der Problematik der einsitzenden Jugendlichen, auch und nicht zuletzt derjenigen, die sehr schwerwiegende Straftaten begangen haben, gerecht wird, indem entsprechend qualifizierte, sächlich und personell gut ausgestattete Angebote bereit gestellt werden.

Freiburg, Stuttgart, Berlin, 31.5.2007

Prof. Werner Nickolai
Vorsitzender der Katholischen
Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe

Helmut Bunde
Vorsitzender der Evangelischen Konferenz für
Straffälligenhilfe

Axel Wiesbrock
Vorsitzender der Konferenz der katholischen
Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten

Martin Faber
Vorsitzender der Konferenz der evangelischen
Gefängnisseelsorge

¹⁰ BVerfG, Urteil vom 31.5.2006, - 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04 -, Rdnr. 18.

¹¹ Siehe Dünkel und Geng: „Aktuelle rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Ergebnisse einer Erhebung bei den Jugendstrafanstalten zum 3.11.2006“. Dieser demnächst in der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe erscheinende Beitrag war Grundlage des Gutachtens von Prof. Dr. Dünkel vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Urteil vom 31.5.2006, - 2 BvR 1673/04, 2 BvR 2402/04 -, Rdnr. 24).

¹² Siehe Entorf, Horst (2006). „Evaluation des deutschen Strafvollzugs: Ergebnisse einer ökonomisch-kriminologischen Feldstudie. Endbericht eines Forschungsprojekts der Volkswagenstiftung“. Darmstadt: Technische Universität. Tabelle IV.10, S. 160. URL: <http://www.tu-darmstadt.de/fb/fb1/vw12/papers/VW-Endbericht.pdf>.

¹³ a.a.O., Abbildung IV.9, S. 172.

¹⁴ a.a.O., Rdnr. 61

¹⁵ a.a.O., Rdnr. 63

Bericht aus der Arbeit der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Jugendvollzug (AG JUG)

Neue Gesetzentwürfe

Am 30.10.06 wurde wie auf der Bundeskonferenz angekündigt ein Anforderungsprofil für die Gesetzgebung zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Deutschland von Friedel Beiten unter Mitwirkung einiger Kollegen erarbeitet und für den Rundbrief zur Verfügung gestellt.

Im Februar nahm Friedel Beiten an einem Fachgespräch zu den vorliegenden Gesetzentwürfen der DVJJ in Hannover teil. Auch dort wurde das Anforderungsprofil unserer Konferenz mit eingebracht. Die DVJJ gab als Folge dieses Fachgespräches die „Mindeststandards“ heraus (www.dvjj.de).

Marian W. Janke nahm als Vertreter von Friedel Beiten an der Konferenz in Berlin teil, wo der Musterentwurf einer Stellungnahme erarbeitet wurde.

Zu dem NRW-Entwurf wurde von ihm zusammen mit Marian W. Janke und Norbert Tillmannshöfer eine Stellungnahme erarbeitet und dem Bundesvorsitzenden zur Verfügung gestellt. Am 16.4.07 nahm Friedel Beiten an einer Anhörung der Regierungsfraktion NRW in Solingen teil.

Bericht von der Tagung der AG JUG in Hameln 2007

Aus den Bundesländern

In der ersten persönlichen Runde wurden folgende Punkte sehr deutlich:

Die Entwürfe der neuen Jugendstrafvollzugsgesetze und die bevorstehende Umsetzung ist erst anfanghaft im Blick. Einige Kollegen waren nicht über den Stand der Beratung in ihrem Bundesland oder über Stellungnahmen ihrer Konferenz informiert worden. Die Kollegen, die zu Stellungnahmen aufgefordert wurden oder daran mitwirkten, konnten ihre Positionen deutlich einbringen und diese wurden vielfach von den katholischen Büros in deren Stellungnahmen mit eingearbeitet. Offen bleibt die konkrete Umsetzung. Wie soll der geforderte Wohngruppenvollzug in den An-

stalten ohne deutliche Umbauten möglich werden?

Das Urteil zum Zeugnisverweigerungsrecht hat in der Praxis des Vollzugs noch keine besorgniserregenden Auswirkungen. Für uns Seelsorger wird jedoch klar, dass wir unsere Arbeit mit einem klaren Auftrag der Kirche deutlicher profilieren müssen.

Der Vorfall in Siegburg (Tod eines Gefangenen in einer Viererzelle) hat insbesondere in NRW zu viel Aufregung und vielen neuen Handlungsanweisungen geführt. Bei Gefangenen und Bediensteten entstand eine noch verstärkte Drucksituation. Positive Folgen sind der Wochenendaufschluss und vermehrte Sportangebote. Siegburg hat über NRW hinaus bundesweit zum Nachdenken und Veränderungen geführt; nicht zuletzt dürfte sich dies auch auf die neue Gesetzgebung niederschlagen.

Anstaltsbesichtigung Hameln und Gespräch mit der Anstaltsleiterin Frau Jesse

Hameln ist die größte Jugendanstalt in Deutschland. Die Zuordnung der Gefangenen zu eigenen Bereichen (bezüglich einer Therapie mitarbeitwillig, noch nicht mitarbeitwillig etc.) und die Aufstiegsmöglichkeit in einen besseren Bereich waren auffällig; es gelingt anscheinend die Gefangenen zu einer Mitarbeit zu bewegen. Beim Gespräch mit der Anstaltsleiterin Frau Jesse blieb uns insbesondere ihre Aussage zum Thema Suizidgefährdung im Ohr: Suizidgefahr ist ein medizinisches Problem und muss auch so gelöst werden. Die Zusammenlegung von gefährdeten Gefangenen ist keine adäquate Lösung.

Gespräch mit Herrn Goerdeler über die Gesetzentwürfe

Herr Goerdeler von der DVJJ berichtete kompetent über den Stand der Gesetzentwürfe und Trendrichtungen (alle Entwürfe sind ständig aktualisiert auf der Homepage www.dvjj.de abzurufen). Immer wieder diskutiertes Vollzugsziel ist die Resozialisierung (manche Bundesländer setzen den Schutz der Allgemeinheit höher an). Was heißt aber Resozialisierung genau. Dies bedarf noch einer genaueren Definition und konkreten Umsetzung. Des weiteren sind die Mindeststandards der DVJJ wichtige Anhaltspunkte um die Gesetzentwürfe kritisch zu lesen. Der Musterentwurf einer Stellungnahme zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges

unserer Bundeskonferenz ist ein wichtiges Hilfsmittel für zu erstellende Stellungnahmen.

Folgeüberlegungen

Leider sind nicht alle Bundesländer auf unserer Jugendkonferenz vertreten. Daher wissen wir nichts über deren Kontakt zu den Behörden und zum Katholischen Büro. Um gut und bundesweit argumentieren zu können, ist es wichtig Informationen zu besitzen. In Zukunft wird der Austausch wegen der unterschiedlichen Gesetze immer wichtiger und die AGJUG mit ihrer Konferenz unentbehrlich. Werner Kaser wird ein Raster mit Fragen zu den Anstalten erstellen. Dieses soll dann, nachdem es von den Anstalten beantwortet wurde, zu einer bundesweiten Infoliste werden.

Organisatorisches

Die nächste Tagung der AGJUG findet vom 12. bis 15. Mai 2008 in Augsburg statt.

Themenrahmen soll sein: Was ist Seelsorge?
Pastoraltheologische Überlegungen im Hinblick auf das Gefängnis.

Die Tagung 2009 findet vom 4. Mai bis 7. Mai 2009 im Großraum Aachen statt. Der Jugendvollzug in Belgien (geschlossene Heime) soll ein Thema sein.

Friedel Beiten

I N T E R N A T I O N A L E S

Die Empfehlung des Europarates Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006 (2)

**Herausgegeben von Deutschland,
Österreich und Schweiz**

Neufassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen

www.bmj.bund.de

Die Empfehlung Rec(2006)2 ist eine völlig überarbeitete und aktualisierte Version der „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ des Jahres 1987. Sie war und ist die Grundsatzempfehlung des Europarates im Strafvollzugsbereich. Wenngleich sie als „bloße“ Empfehlung für die Mitgliedsstaaten nicht bindend ist, so kommt ihr dennoch bei der innerstaatlichen Gesetzgebung und im Straf-

vollzug eine große Bedeutung zu, weil sowohl ein politischer als auch ein moralischer Druck besteht, die Empfehlungen des Europarates zu beachten. Die „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“ dienen den einzelnen Staaten als Leitfaden für ihre einschlägige Gesetzgebung und deren Umsetzung in der Praxis.

T H E M E N

Bundesverfassungsgericht - Pressestelle -

Pressemitteilung Nr. 9/2007 vom 29. Januar 2007

Zum [Beschluss](#) vom 25. Januar 2007
– 2 BvR 26/07 –

Verfassungsbeschwerde eines Gefängnisseelsorgers gegen Beugehaft erfolglos

In einem vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf anhängigen Strafverfahren wird gegen mehrere Angeklagte verhandelt. Ihnen wird vorgeworfen, in großem Umfang Betrugstaten zum Nachteil deutscher Lebensversicherungsgesellschaften begangen zu haben, um hohe Versicherungssummen zu erhalten und diese zur Finanzierung des Terrornetzwerks Al Quaida weiterzuleiten. In der Hauptverhandlung wurde der Beschwerdeführer, ein – nicht zum Priester geweihter – katholischer Gemeindefereferent, als Zeuge vernommen. Dieser ist hauptamtlich als Seelsorger in einer Haftanstalt tätig und hatte in dieser Funktion Gespräche mit einem der Angeklagten geführt. Bei seiner Vernehmung vor dem Oberlandesgericht lehnte er es unter Berufung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht als Seelsorger ab, die Frage zu beantworten, ob er für den Angeklagten im Internet Adressen von Versicherungen recherchiert habe. Daraufhin ordnete das Gericht gegen den Seelsorger Beugehaft zur Erzwingung der Aussage an. Die Beschwerde des Seelsorgers verwarf der Bundesgerichtshof als unbegründet. Die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Die Auferlegung der Zeugnis-

pflicht, deren Erfüllung die Anordnung der Beugehaft erzwingen soll, sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung gewährt Geistlichen ein Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich solcher Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden sind. Ob Geistliche im Sinne der Vorschrift auch Seelsorger sind, die keine Priesterweihe erhalten haben, ist hier nicht generell zu entscheiden. Jedenfalls bei einer hauptamtlichen Beauftragung nach den durch das kirchliche Dienstrecht vorgesehenen Voraussetzungen – wie dies vorliegend der Fall ist – ist der Anwendungsbereich der Vorschrift eröffnet. Die Frage, ob einem Geistlichen Tatsachen in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden sind, ist objektiv und in Zweifelsfällen unter Berücksichtigung der Gewissensentscheidung des Geistlichen zu beurteilen. Die Einschätzung der Fachgerichte, der Austausch über das Recherchieren von Versicherungsadressen zähle objektiv nicht zur Seelsorge, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht des Beschwerdeführers lässt sich auch nicht unmittelbar aus der Verfassung ableiten. Die aus der Beantwortung der an den Beschwerdeführer gestellten Frage zu erwartenden Erkenntnisse sind nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen, in den einzugreifen dem Staat verwehrt ist. Die Frage, deren Beantwortung hier in Rede steht, zielt nicht auf das Erlangen von Kenntnissen über ein seelsorgerisches Gespräch, sondern über eine Tätigkeit – das Recherchieren von Versicherungsadressen –, die der Beschwerdeführer nur außerhalb eines solchen Gesprächs wahrgenommen haben könnte. Auch eine Abwägung mit den Belangen der Berufsausübungsfreiheit begründet kein Zeugnisverweigerungsrecht des Beschwerdeführers. Durch die Preisgabe von Wissen über eine dem betreuten Gefangenen erwiesene Gefälligkeit kann

zwar das Vertrauensverhältnis zu diesem und zu anderen Gefangenen beeinträchtigt werden – mit Folgewirkungen auf die Möglichkeit zur Wahrnehmung der seelsorgerischen Aufgabe. Die Belange der Strafrechtspflege überwiegen jedoch das Interesse des Beschwerdeführers an der Ver-

meidung einer Beeinträchtigung der seelsorgerischen Vertrauensstellung. Dass ein Gefangener von der vertraulichen Behandlung einer an seinen Seelsorger gerichteten Bitte ausgeht, die ersichtlich nicht den seelsorgerischen Bereich betrifft, sondern darauf abzielt, Beweisgegenstände zu verfälschen, und für den Seelsorger sogar die Gefahr eigener Strafbarkeit begründet, ist eher fernliegend. Bei der Bewertung einer möglichen Vertrauenseinbuße ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer entsprechendes Wissen nicht eigenmächtig offenbaren würde, sondern aufgrund der ihm obliegenden, mit Zwangsmitteln durchsetzbaren Zeugenpflicht.

Zeugnisverweigerungsrecht

**Dr. Walter Fishedick,
Justitiar im Kommissariat der katholischen Bischöfe im Lande
Hessen**

www.polizeiseelsorge.net

Zum Schutz des Rechts auf Religionsausübung

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Zeugnisverweigerungsrecht von Geistlichen und kirchlichen Mitarbeitern

Die rechtspolitische Debatte in Deutschland ist gegenwärtig gekennzeichnet durch Überlegungen, wie vermeintlichen oder auch tatsächlichen Bedrohungen, z. B. durch Terrorismus, zu begegnen ist. Dabei geraten auch rechtsstaatliche Grundsätze vor allem des Strafrechts in die Diskussion. Davon nicht gänzlich unberührt sind die Zeugnisverweigerungsrechte, die bestimmten Berufsgruppen wie Anwälten, Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern aber auch Geistlichen und kirchlichen Mitarbeitern gewährt werden. Im Januar hat ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts für Unruhe unter katholischen Seelsorgern gesorgt. Es wies die Beschwerde eines katholischen Gemeindereferenten, der als Gefängnisseelsorger tätig ist, zurück. Er wollte sich als geladener Zeuge in einem Strafverfahren gegen einen terrorverdächtigen Häftling, für den er Informationen aus dem Internet besorgt hatte, auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Das Gericht entschied, dass dieser Seelsorger durch seine Internet-Recherche den geschützten Bereich der Seelsorge

überschritten hatte und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht zukommen könne.

Definitionshoheit: Was ist ein Seelsorger?

Zugleich aber hat das oberste Gericht grundsätzlich das Bestehen der Zeugnisverweigerungsrechte von Geistlichen bestätigt und in diesem konkreten Fall die entsprechende Norm der Strafprozessordnung für Geistliche erstmals auf einen Gemeindeferechten der katholischen Kirche angewandt (BVerfG vom 25.01.2007 - 2 BvR 26/07). Der Entscheidung kann zumindest der Sache nach zugestimmt werden, auch wenn die Definitionshoheit, wer in einer Kirche Geistlicher ist und was Seelsorge darstellt, letztlich ausschließlich bei der Kirche selbst liegen muss. Denn dies ist Ausfluss der grundgesetzlich geschützten Ämterhoheit und des Selbstbestimmungsrechts der Kirche.

Was ist Seelsorge?

Diese Zeugnisverweigerungsrechte sind keineswegs selbstverständlich. Für ein demokratisches Gemeinwesen ist eine funktionierende Rechtspflege konstitutiv. Der staatlichen Wahrheitserforschungspflicht im gerichtlichen Verfahren kommt eine ganz besondere Bedeutung zu. Ausnahmeregelungen müssen eng begrenzt bleiben. Daher sind an die Zeugnisverweigerungsrechte von Geistlichen bestimmte Anforderungen zu stellen: Es soll nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts mindestens erforderlich sein, dass ein klar umrissenes Berufsbild vorliegt, die Religionsgemeinschaft den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts innehat und der Seelsorger im Hauptamt von der Kirche zur selbständigen Wahrnehmung der Seelsorge bestellt wurde. Auch soll der Geistliche laut Gesetz die Aussage nur über das verweigern dürfen, was er in seiner Eigenschaft als Seelsorger erfahren hat. Dies soll objektiv und in Zweifelsfällen unter Berücksichtigung der Gewissensentscheidung des Geistlichen zu beurteilen sein. Die vom Gericht vorgenommene Unterscheidung seelsorgerischer und nichtseelsorgerischer Teile eines Gesprächs wird jedoch der praktischen Arbeit nicht gerecht.

Schutz des Rechtes auf Religionsausübung

Dass der moderne Rechtsstaat die seit Jahrhunderten bestehenden Ausnahmeregelungen für Geistliche gewährt, hat seinen Grund in den bedeutsamen Schutzzwecken der erwähnten Normen. Die Geistlichen sollen vor einer existentiellen Pflichtenkollision bewahrt werden. Diese entsteht, wenn der Geistliche einerseits verpflich-

tet ist, seine Amtsobliegenheiten sowie die dem Anvertrauenden zugesagte Verschwiegenheit zu wahren, andererseits aber der gesetzlichen Aussagepflicht mit Strafandrohung bis hin zur Beughaft ausgesetzt ist. Ein katholischer Priester beispielsweise ist seitens des Kirchenrechts zur absoluten Wahrung des Beichtgeheimnisses gezwungen. Eine unzulässige Offenbarung könnte den Ausschluss aus der Kirche bedeuten. Ohne Zeugnisverweigerungsrecht müsste er vor Gericht lügen und/oder gerichtliche Sanktionen hinnehmen, sofern er das ihm Anvertraute nicht verraten will. Aber nicht nur der Bereich der sakramentalen Beichte ist kirchlich besonders sensibel; oft steht z. B. aufgrund arbeitsvertraglicher oder dienstrechtlicher Regelungen das vertrauliche Seelsorgegespräch insgesamt unter dem Siegel der Verschwiegenheit. Dies ist nicht begrenzt auf die geweihten Amtsträger, sondern erstreckt sich auch auf die Gemeinde- und Pastoralreferenten, die mittlerweile in manchen Bistümern fast 50% der Seelsorger stellen und vor allem im Bereich der Kategorialeseelsorge in überwiegender Zahl tätig sind. Die staatlichen Normen, die ein Zeugnisverweigerungsrecht ermöglichen, wollen jenen, die sich einem Geistlichen anvertrauen, einen Schutzraum gewähren, der nicht bloß die Privatsphäre achtet, sondern vor allem auch den Anvertrauenden das Recht der Religionsausübung gewährleistet. Ohne ein entsprechendes Vertrauensverhältnis wäre die Seelsorge als Teil der Religionsausübung kaum mehr möglich.

Eigenständiges Verweigerungsrecht für Mitarbeiter

Damit der Schutz der Religionsausübung gewährleistet ist, erstrecken sich die Zeugnisverweigerungsrechte auch auf die Gehilfen der Geistlichen. Wären z. B. Pfarrsekretärinnen zur Aussage verpflichtet, könnten die Zeugnisverweigerungsrechte der Geistlichen umgangen werden, wenn statt ihrer die Berufshelfer Hinweise auf die Umstände eines seelsorgerlichen Gesprächs geben müssten. Allerdings scheiden diese Zeugnisverweigerungsrechte aus, wenn aufgrund der Organisationsstruktur keine unmittelbaren Eingriffs- und Weisungsbefugnisse der Geistlichen in die Tätigkeit der Gehilfen bestehen. Abgesehen vom u. U. bestehenden Zeugnisverweigerungsrecht der Beauftragten in Beratungsstellen der Schwangerschaftskonfliktberatung gibt es für kirchliche Mitarbeiter keine weiteren, originären Zeugnisverweigerungsrechte. Zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen der Pfarr-

gemeinden oder der Caritas können sich daher oftmals lediglich behelfsweise auf jene Zeugnisverweigerungsrechte berufen, die für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes gelten.

Auch der kirchliche Dienst gilt als öffentlicher Dienst. Dies ist vor allem wichtig für die zahlreichen kirchlichen Mitarbeiter in den katholischen Ehe- und Familien- sowie den Schuldner- und Erziehungsberatungsstellen. Nicht eindeutig geregelt sind die Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Telefonseelsorge. Die oftmals ehrenamtlich Tätigen können sich zwar vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichten; wenn sie jedoch nicht als Gehilfen der Geistlichen angesehen werden und auch nicht in einem dem öffentlichen Dienst ähnlichen kirchlichen Dienst stehen, besitzen sie kein Zeugnisverweigerungsrecht. Vor allem hier wäre ein gesetzlich verankertes eigenständiges Zeugnisverweigerungsrecht durchaus sinnvoll. Wie die Geistlichen werden schließlich alle kirchlichen Mitarbeiter, die in rechtlich prekären Situationen tätig sind, im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den Zeugnisverweigerungsrechten geschult, so dass ein Missbrauch kaum zu befürchten ist, wenn nicht ohnehin eine Aussagegenehmigung durch Dienstvorsetzte erforderlich ist.

Handlungsbedarf

Obwohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich die Zeugnisverweigerungsrechte der Geistlichen bestätigt hat, zeigt sich in einigen Bundesländern, dass auch im Bereich der Strafprävention, also der polizeigesetzlichen Regelungen, der Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses nicht ausreichend geachtet wird. So ermöglichen einige Polizeigesetze unter bestimmten Umständen das Abhören von seelsorgerlichen Gesprächen. Das Vertrauen darauf, dass Mitteilungen im Rahmen eines seelsorgerlichen Gesprächs nicht von Dritten erfahren werden, selbst wenn andere hohe Rechtsgüter bedroht sind, ist jedoch Grundlage des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Seelsorger und Anvertrauendem und daher letztlich Teil der freien Religionsausübung. Da dies nicht mehr überall uneingeschränkt gewährleistet ist, besteht in diesem Bereich dringend Handlungsbedarf.

Karin Leydecker

„Leicht kommst du rein, aber schwer wieder raus“

Räume der Überwachung: Eine Ausstellung in Frankfurt untersucht die Architektur von Gefängnissen, SZ vom 25. Mai 2007

www.dam.inm.de

Der ideale Ort der Überwachung ist ein Zwitter aus Psychiatrie und Gefängnis. Dieser Ort ist keine Utopie, sondern in Guantanamo Realität geworden. Das Käfigprovisorium bricht mit den tradierten Typologien im Gefängnisbau und setzt auf totale Deprivation, die dem Inhaftierten die Seele nimmt. Dabei sollte das Gefängnis ursprünglich den „Gefallenen“ läutern und seine Seele zur „inneren Erkenntnis Gottes“ führen. Aber seit der Geburt des modernen Gefängnisses im ausgehenden 18. Jahrhundert hat sich der Strafvollzug zur Läuterung immer ausgeklügeltere Perfidien einfallen lassen, bei denen auch die Gefängnisarchitektur eine wichtige Rolle spielt.

Die ganze Entwicklungsgeschichte der baulichen und sozialen Prinzipien zur Überwachung, Disziplinierung und Kontrolle hat das Deutsche Architekturmuseum nun an einem programmatischen Ort ausgebreitet: mitten in Frankfurt, im verlassenen Polizeigefängnis in der Klapperfeldstraße, einem massigen Relikt aus wilhelminischer Zeit. Es ist ein beklemmender Ort mit in graues Licht getauchten Zellenfluren, mit primitivst ausgestatteten Zellenlöchern, mit all dem Schmutz und den eingekratzten Spuren menschlichen Lebens.

Es ist kaum zu glauben, dass dieser verwahrloste Klotz bis zum Jahr 2001 ganz regulär zur Abschiebehaf genutzt wurde. Es ist auch verblüffend, wie selbstverständlich ein solches Haus als Bestandteil der visuellen Umwelt hingenommen wird. Das Gefängnis ist zweifellos integrales Objekt unserer „Gesellschaft der Überwachung“ geworden. Völlig ausgeschaltet im Bewusstsein dieser Gesellschaft scheinen die Vorgänge hinter den Gefängnismauern zu sein. Was geschieht denn nach dem „Wegsperrn“ in diesen Deponien? Wir wissen wenig darüber, eigentlich so gut wie nichts, denn unser Wissen wird primär von inszenierten Bildern des Spielfilms gespeist. Wir wis-

sen auch kaum etwas von den Privatkästen und den Ultrahochsicherheitsgefängnissen („Supermax“) in den USA. Wir wissen wenig über das tatsächliche Ausmaß des blühenden Wirtschaftsfaktors Gefängnis und nur Rudimentäres von den medizinischen Versuchen an Gefangenen. Aber vielleicht wollen wir ja auch gar nichts wissen.

Tatsache ist, dass die wichtigsten Gefängnistheorien des 18. und 19. Jahrhunderts prinzipiell von einer „Besserung“ des Gefangenen ausgingen. Unter protestantischer Regie wurde nicht mehr wie im Mittelalter der Schmerz am Körper, sondern die Haft zur Hauptform der Bestrafung: Geläutert im Fegfeuer der Isolationshaft mit Schweigegebot sollte die Seele „die erleuchtende Kraft des göttlichen Lichts“ erleben. „Einsamkeit, Reue, Sauberkeit und Arbeit“ hieß die Maxime. Gesichtsmasken zur Isolation während des Weges zur Arbeit erhöhten diese „Bußhaft“, die wir heute als Folter bezeichnen würden. Als wichtigen Prototyp zur Durchsetzung dieser reformistischen Ansätze zeigt die Ausstellung Jeremy Benthams kreisrundes Panopticon (1791). In dieser Maschine zur Separierung und Überwachung sind die Zellen radial angeordnet und zur Mitte mit einer Gitterwand geschlossen. Vom zentralen Turm aus kann der Wärter alle Zellen kontrollieren, ohne selbst gesehen zu werden. Wie bei der Kameraüberwachung weiß sich der Gefangene so ununterbrochen belauert und kontrolliert.

Das Pennsylvania-System (1821) mit völlig isolierten Einzelzellen in einer fächerförmigen Anlage steigerte diese Konzeption, die beispielsweise im von Heinrich Hübsch geplanten Gefängnis Bruchsal (1841-48) oder der von Carl Ferdinand Busse entworfenen Haftanstalt Berlin-Moabit (1844-1849) umgesetzt wurde. Die Gefängnisbauten trugen die martialischen Würdezeichen eines Zuchthauses; heute bestimmt die typologische Diversifikation das aktuelle Bild der Gefängnisse. Im Überblick demonstrieren die Bildmaterialien in der Ausstellung eine sukzessive, minutiöse Verfeinerung der Hafttechniken, die mit einer zunehmend klinisch sterilen Raumatmosphäre einhergeht. Diese Raummanipulationen führen im Extremfall der sensorischen und sozialen Isolation wie im „toten Trakt“ von Stuttgart-Stammheim zu bleibenden psychischen Schäden.

Heute begreift man diese Entwicklung des Gefängnisbaus noch als eine Infragestellung des humanistisch geprägten Menschenbildes. Aber denkt man an Foucaults Theorie von der Inter-

nalisation der Überwachung und die immer näher rückende Orwellsche Vision von der „Gedankenpolizei“ zu Ende, kann sich das ganz schnell ändern. Plötzlich wachen wir auf und finden uns in irgendeinem Gefängnis wieder – zur Meinungskorrektur oder zum Zugriff auf unsere Seele. Dann durchleben wir wie der arme Trinker Erwin Sommer in Falladas Roman eine ganz einfache Wahrheit: „Leicht kommst du rein, aber schwer wieder raus!“

Gewahrsam. Räume der Überwachung. Eine Ausstellung des DAM im ehemaligen Polizeigewahrsam in Frankfurt am Main, Klapperfeldstraße 5, bis zum 30.09.2007. Der Katalog kostet 17 Euro.

Joachim Käppner

„Ein Versprechen, das keiner erfüllen kann“

Die Sicherungsverwahrung ist heute schärfer denn je, doch den totalen Schutz wird es nie geben, SZ vom 01. März 2007

Der Junge verschwand am Ostermontag mitten in Wittenberge. Zwei Tage später fanden die Suchtrupps die Leiche des Elfjährigen. Er blieb nicht das einzige Opfer. Zwei Jahre später wurde in der Stadt ein neunjähriger Schüler vermisst, er lag tot in einem Wald. Als der Mörder gefasst wurde, war das Staunen groß. Es handelte sich um einen Uhrmacher, allgemein „Onkel Tick-Tack“ genannt, von dem man, wie es in der aufgebrachten Bürgerschaft hieß, „so etwas nie gedacht hätte“. Das geschah nicht hier und heute, sondern 1933 und 1935, in den ersten Jahren der NS-Diktatur. Zwölf Morde an Kindern wurden Gustav Adolf Seefeld zur Last gelegt. Und er war nicht der einzige Serientäter in einer Zeit, in der die Justiz gefügiges Instrument eines Terrorregimes war und es im Belieben des Staates lag, Menschen unbegrenzt einzukerkern oder hinzurichten. Nicht einmal damals gab es jenen perfekten Schutz vor Sexualverbrechen, von dem CSU-Generalsekretär Markus Söder schwafelt, wenn er fordert, die „lebenslängliche Sicherungsverwahrung“ solle bei Sexualstraftätern zum „Regelfall“ werden.

Grundrechte? Rechtsstaat? Spielt keine Rolle, Hauptsache, man redet markig daher. Wenn es zu einem Verbrechen kommt, wie nun an dem kleinen Mitja in Leipzig, der wohl von einem Rückfalltäter ermordet wurde – stets melden sich die Söders dieser Welt zu Wort, die Sicherheitspolitiker und Polizeifunktionäre und andere mehr: Jetzt müsse „endlich Schluss“ sein, „hart durchgegriffen“ werden, Verdächtige gehörten allesamt „weggesperrt“.

Das Törichte an dieser Art von Populismus ist, dass er genau das Gegenteil des angeblich Gewünschten erreicht. Nicht die Sicherheit nimmt zu, sondern das Gefühl der Unsicherheit. Die Zahl der einschlägigen Straftaten sinkt, aber viele Bürger glauben, es würden mehr Kinder Opfer von Verbrechen denn je. Der Rechtsstaat erscheint schwach und hilflos, obwohl er es gar nicht ist. Es ist heute nämlich wesentlich einfacher als noch vor zehn Jahren, Menschen für eine sehr lange Zeit und sogar auf Dauer hinter Anstaltsmauern zu belassen; und wesentlich mehr Täter werden deshalb tatsächlich „weggesperrt“ – nach Verbüßung ihrer Strafe.

Man kann das beklagen, aber ohne Zweifel hat die neue Härte tatsächlich den Schutz vor einer sehr kleinen Gruppe sehr gefährlicher Sexual- und Gewaltverbrecher erhöht. (...) Wer aber trotzdem so tut, als sei das alles niemals geschehen, schadet dem Rechtsstaat in Wahrheit. Dahinter steckt die Suggestion, der Staat könne fast lückenlose Sicherheit vor Sexualstraftätern bieten, wenn er nur hart genug durchgreifen würde. Es wäre ein Versprechen, das niemals erfüllbar ist.

Heribert Prantl

„Wenn Irren tödlich ist“

Es gibt keine Alternative zur Resozialisierung. Es gibt nur die Möglichkeit, sie zu verbessern,

SZ vom 10. Oktober 2007

Irren ist menschlich. Das ist ein Satz, den man so leichthin sagt. Was aber ist, wenn Irren tödlich ist? Wenn ein Gutachter fälschlich meint, man könne es verantworten, einen Strafgefangenen nach zwei Dritteln der Haft aus dem Gefängnis zu entlassen, ja, wenn er dies sogar ausdrücklich befürwortet, begrüßt, fordert? Was ist, wenn sich dann aber binnen Kurzem herausstellt, dass das

ein furchtbarer Irrtum war – weil der entlassene Häftling vergewaltigt, weil er mordet? Was ist, wenn der Gutachter und die Richter, die den Mann entlassen haben, auf diese Weise unschuldig schuldig werden am Tod eines Menschen – weil sie, mit ihrem Tun, mit der Haftentlassung, die Bedingung gesetzt haben, die das Furchtbare überhaupt erst möglich gemacht hat.

So war es soeben in Bayreuth. Ein 35-jähriger Mann, der seine gut achtjährige Haftzeit zu zwei Dritteln verbüßt hatte, war auf Bewährung entlassen worden. Er war ein Musterhäftling gewesen – nicht renitent, aber auch nicht überangepasst, er hatte sich in der Haft einer Therapie unterzogen, positiv auf einen Mitgefangenen eingewirkt, sich so verhalten, wie es sich der Therapeut, der Staatsanwalt, die Strafvollstreckungsrichter, das Gefängnis wünschen. Er war auf die Entlassung gut vorbereitet worden, draußen wartete ein Arbeitsplatz auf ihn. Alles stand, den Umständen entsprechend, zum Besten. Wen, wenn nicht ihn, kann man vorzeitig auf Bewährung entlassen?

Der Mann hat, so der dringende Verdacht, alsbald nach der Entlassung eine Frau beraubt, vergewaltigt, ermordet. Diese Frau war die Frau eines Vollzugsbeamten, der unter anderem diesen Häftling betreut hatte, sie war wohl ein zufälliges Opfer. Dieser Zufall macht aus dem furchtbaren Verbrechen auch ein furchtbar tragisches Verbrechen. Der entlassene Häftling hat ausgerechnet die Frau desjenigen ermordet, der sich in der Haftzeit um ihn bemüht, ihn unterstützt hat. Der Straftäter hat, jedenfalls in diesem Menschen, auch den Glauben an die Resozialisierung zerstört, ohne den man in einer Vollzugsanstalt kaum vernünftig arbeiten kann.

Und dieser Straftäter könnte eine skeptische Öffentlichkeit, die vom angeblichen Resozialisierungs-Trara ohnehin nicht sehr viel hält, in dieser Skepsis bestärken. Auch das wäre tragisch. Wenn ein Verbrechen, wie das in Bayreuth dazu führte, dass der Gesetzgeber an der Resozialisierung irre würde: Dann hätte er auch die Resozialisierung ermordet. Der beste Opferschutz ist und bleibt eine gelungene Resozialisierung – auch wenn man sich einen solchen Satz nach einer so furchtbar misslungenen Resozialisierung wie in Bayreuth nur leise und fast stockend zu sagen getraut. Es gibt die hundertprozentige Sicherheit nicht, dies muss die offensivste Verteidigung der Resozialisierung eingestehen. Es gibt diese Sicherheit aber noch viel weniger, wenn man Straftäter so lange es nur geht in Haft behält. Die Risiken eines bloßen Verwahrvollzugs sind viel, viel höher als die

eines Resozialisierungs-Strafvollzugs. Der bloße Verwahrvollzug ist hochgefährlich, er macht nämlich Straftäter noch gefährlicher, und eines Tages endet fast jede Haftzeit, auch dann, wenn man die Sicherungsverwahrung noch weiter ausbauen sollte. Resozialisierung ist also praktizierter Opferschutz: dieser Satz bleibt auch dann richtig, wenn sie schrecklich misslingt wie in Bayreuth. In diesem Fall war die Entlassungsprognose falsch, zu Lasten des Opfers; in weit mehr Fällen gehen falsche Prognosen zu Lasten des Häftlings.

Was ist aus diesem Fall zu lernen? Vielleicht sollten bei vorzeitigen Entlassungen künftig zwei Gutachter gehört werden. Auch dann werden aber Fehler nicht auszuschließen sein. Lernen kann man aus diesem Fall nur dann, wenn man ihn sehr sorgfältig untersucht. Und dann wird sich der starke Staat darin zeigen, dass er die Resozialisierung verbessert und nicht diskreditiert.

Dr. Stefan Geiger,
Träger des Theodor-Wolff-Preises
in der Kategorie
„Leitartikel/ Kommentar/ Essay“
„Dem Volk aufs Maul geschaut“
Vortrag am 3. Juli 2007
in Ellwangen vor den Gefängnis-
seelsorgern Baden-Württembergs

Dem Volk aufs Maul zu schauen liegt mir nicht - und ich kann es auch nicht, weil das Volk glücklicherweise ganz unterschiedliche Meinungen hat. Die an den Stammtischen sind sicher die lautesten, die man am ehesten wahrnimmt, aber womöglich gar nicht so viele, wie die Lautstärke nahe legen könnte.

Richtig ist, die Angst vor der Kriminalität ist in Deutschland weit größer als die reale Bedrohung in einem insoweit vergleichsweise sehr sicheren Land. Wir haben alle verlernt alltägliche Lebensrisiken adäquat abzuschätzen. In Deutschland gibt es jährlich rund 5000 Verkehrstote und rund 800 Mordopfer. Dennoch ist unsere Angst davor, nachts in einen einsamen Park zu gehen weit größer als in ein Auto zu steigen. Das Risiko, arbeitslos zu werden, ist in unserem Land viel höher als das Risiko, Opfer eines Diebes zu werden. Dabei sind die Folgen der Arbeitslosigkeit - gleichgültig ob man sie nur in Euro oder etwas

umfassender misst - weit schlimmer als die Folgen eines Diebstahls.

Es gibt hysterische und es gibt begründete Ängste vor realen Gefahren. Die Angst vor der Kriminalität hat in Deutschland inzwischen teilweise hysterische Züge. Die Angst um die berufliche Zukunft, die Angst vor der Arbeitslosigkeit, die Angst vor dem sozialen Abstieg, die Angst vor finanzieller Bedrängnis und Not sind bei vielen Menschen in Deutschland sehr begründet. Wer froh sein muss, plötzlich für zehn, zwanzig oder gar vierzig Prozent weniger Netto im Monat noch arbeiten zu dürfen, hat allen Anlass, ängstlich in die Zukunft zu blicken. Wer sich von Kurzfristjob über die Ich-AG zum Teilzeitjob hangelt, hat auch keinen Anlass, besonders zuversichtlich auf die nächsten Jahre zu schauen. Wer weiß, dass er in zwölf Monaten auf das Existenzminimum hinunterfallen wird und im fortgeschrittenen Alter, also inzwischen schon jenseits der vierzig, die Chancen auf eine neue Arbeitsstelle realistisch einschätzt, hat allen Grund, Angst zu haben.

Die Politik reagiert auf die Ängste der Menschen. Je nachdem wie sie dies tut und auf welche Ängste sie reagiert, kann sie Ängste zugleich verstärken und schüren. Aber auch von anderen Ängsten ablenken. Wer sich die Kriminalpolitik der jüngeren Vergangenheit anschaut, der kann sich des Eindruck nicht erwehren, dass viele Politiker mit den Ängsten der Menschen spielen und dass sie die Kriminalitätsfurcht schüren. Es drängt sich mir die Frage auf, ob sie damit zugleich von begründeten Ängsten vor realen Gefahren ablenken - von sehr realen Gefahren für die Bürger, die sich nicht mehr ändern können oder zumindest nicht mehr ernsthaft ändern wollen.

Aber ich will hier nicht nur über die bösen Politiker reden, sondern auch über uns Journalisten. Das Bild von der Kriminalität wird entscheidend geprägt auch von der Berichterstattung in den Medien und die Angst vor der Kriminalität hängt auch ab von der Form der Berichterstattung.

Die Medien berichten immer mehr über einzelne besonders schlimme Straftaten. Die Medien bauen dabei in einem immer stärkeren Ausmaß auf die Wirkung von Bildern, insbesondere auch von bewegten Bildern. Die Medien sensationalisieren die Berichterstattung gerade über Straftaten in immer stärkerem Maße. Die Medien berichten immer weniger über Ursachen und Hintergründe von Kriminalität, sie analysieren weniger.

Natürlich gibt es DIE Medien so wenig wie DAS Volk.

Es gibt die elektronischen Medien und die klassischen Printmedien. Es gibt sehr anspruchsvolle Fernsehsendungen und es gibt das, was böse als Unterschichtenfernsehen bezeichnet wird. Es gibt die Boulevardzeitungen, es gibt die Illustrierten, es gibt die ernsthaften Wochenblätter und es gibt die Tageszeitungen, die für sich in Anspruch nehmen, seriös zu sein. Aber es gibt einen gemeinsamen Trend: Die größte Aufmerksamkeit finden die elektronischen Medien und der Boulevard. Sie sind jedenfalls in diesem Bereich zu den Leitmedien geworden, sie setzen die Themen, sie bestimmen die Berichterstattung. Und der Boulevard färbt ab. Natürlich berichten ernst zu nehmende Zeitungen noch immer anders als Straßenverkaufszeitungen. Aber die Mauer zwischen beiden Genres bröckelt. Es ist nicht zu bestreiten, dass es eine „Boulevardisierung“ der sich seriös nennenden Medien gibt.

Hinzu kommt die Bedeutung des Bildes, vor allem des bewegten Bildes. Der Siegeszug des Bildes über den Text ist nicht mehr zu stoppen. Im Bild lässt sich aber auch im besten Fall nur das äußerliche zeigen. Bilder sind keine Analysen. Bilder können aber viel stärker noch als Texte emotionalisieren, den Verstand rauben. Die erfolgreichsten Bilder sind Bilder, die an das Gefühl appellieren.

Warum ist das so? Die Journalisten sind ja nicht schlechter geworden. Im Gegenteil. Noch nie hat es in Deutschland so viele so gut ausgebildete, qualifizierte, kompetente und auch engagierte Journalisten wie heute. Aber sie arbeiten in einem anderen Umfeld. Der Konkurrenzdruck ist größer geworden. Da ist zunächst die Konkurrenz zwischen den einzelnen Journalisten, von denen inzwischen und immer noch eine erkleckliche Zahl arbeitslos ist oder aber in ungesicherten, oft armseligen Verhältnissen arbeiten. Sie „freie Journalisten“ zu nennen erscheint bisweilen schon zynisch. Da ist zum zweiten der Konkurrenzdruck zwischen den elektronischen und den traditionellen Medien und der Verdrängungswettbewerb vor allem auf dem Fernsektor. Da gibt es aber auch einen Mentalitätswechsel. Eine große Uneinigkeit zwischen Journalisten darüber, was guter Journalismus ist, welche Rolle die Unterhaltung haben soll. Diese Uneinigkeit über Inhalte, die nicht ausdiskutiert wird, hat wiederum eine tiefere Ursache in der (längst überwundenen) wirtschaftlichen Krise der Zeitungshäuser

und den damit verbundenen teilweise drastischen Sparmaßnahmen. Guter Journalismus braucht auch ein Minimum an Geld und Zeit. Zeit ist aber zugleich wieder Geld, das heißt, sie kostet Geld. Der Journalismus nicht nur in Deutschland befindet sich in einem tiefen Umstrukturierungsprozess, der gerade erst begonnen hat und die Veränderungen lassen sich in sehr vielen Fällen auf das Geld zurückführen. Es gibt immer weniger Zeitungen, die sich Qualitätsjournalismus leisten. Auch das prägt das Bild von der Kriminalität und von der Sicherheit in Deutschland.

Nicht nur die Zeitungen, auch die Leser von Zeitungen ändern sich. Und weil sich die Leser ändern, ändern sich die Zeitungen. Qualitätszeitungen waren stets ein Minderheitenprogramm für das Bildungsbürgertum. Mit dem Zerfall und mit dem Verfall des Bürgertums bröckeln auch die Zeitungen. Das Bürgertum, unsere Zeitungsleser erkennen plötzlich, dass auch ihre soziale Sicherheit, die Kontinuität und die Lebensplanung bedroht sind. Das verstärkt bei vielen die Abneigung gegenüber denen, denen es schlechter geht. Insbesondere gegenüber denen die auch aus eigener Schuld gestrauchelt und gestürzt sind. Insbesondere auch gegenüber denjenigen, die straffällig geworden sind. Solange der eigene Arbeitsplatz sicher war, solange der Reallohn jedes Jahr ein bisschen mehr wurde, solange auf den Mallorca Urlaub die Reise an fernere Strände folgte, war es noch leichter, Mitgefühl mit den Armen und Gestrauchelten zu haben. Die eigene Sicherheit machte den Blick frei für die Not und die Erbarmungswürdigkeit der anderen. Die eigene Sicherheit und die daraus resultierende Selbstsicherheit erlaubte dem Bürgertum sogar die selbstkritische Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle innerhalb der Gesellschaft, erlaubte ein Gespür dafür, dass es einen Zusammenhang zwischen dem eigenen Wohlergehen und der Not der anderen geben könnte. Dass es für sie leichter ist als für andere, gegen kein Strafgesetz zu verstoßen. Und dass der Abstand womöglich doch nicht ausschließlich mit der eigenen Leistung zu erklären ist.

Dort, wo die Selbstsicherheit in sich zusammenfällt, dort, wo die Sicherheiten bröckeln, beginnen Menschen, nach oben zu buckeln und nach unten zu treten - in der trügerischen Hoffnung, trotz heftigen Gegenwinds als Radfahrer noch vorwärts zu kommen. Die Diskussion über die Langzeitarbeitslosen als Drückeberger und den

angeblichen Missbrauch bei Hartz IV ist ein bedredtes Beispiel dafür. Die wachsende Abscheu gegenüber den Straffällig gewordenen auch. Es gibt keinen sachlich zu begründenden Hinweis darauf, dass der Missbrauch bei den Sozialleistungen unten größer sein könnte als der ganz gewöhnliche Umgang mit dem Steuerrecht weiter oben. Und der Schaden, den die Ladendiebe anrichten - der nicht klein geredet werden soll - ist auch nicht größer als der Schaden, den Steuerbetrüger anrichten.

Die Abneigung gegen die, die tief gefallen sind, wächst, je weniger auch große und einst ehrbare Firmennamen davor schützen, dass trotz Spitzenrenditen die nächste Rationalisierungs- und Kündigungswelle ansteht. Das Urteil über die, die die gefallen sind, wird umso härter, je mehr Menschen erkennen, dass es eine Illusion war zu glauben, die durch eigene Leistung errungene Karriereposition gewährleiste ein sicheres Leben. Wer ständig erleben muss, dass an dem, was er einst einmal hatte, an Tarifgehalt, an freiwilligen Leistungen, an sozialen Gaben, an Freizeit, vor allem aber auch an Anerkennung und Respekt geknappst und geknauert wird, den tröstet, wenn es andere härter trifft. Mancher wünscht gar, dass es anderen viel schlechter gehen soll, wenn er selbst kleine Einbußen hinnehmen muss. Wenigstens das.

Natürlich gibt es auch noch das bewusste und selbstkritische Bildungsbürgertum. Die Qualitätszeitungen könnten ohne es nach nicht existieren. Aber die Basis wird schmaler. Und weil diese Basis schmaler wird flüchten immer mehr Zeitungen in eine Form von Journalismus und auch von Gerichts- und Kriminalitätsberichterstattung, die eben so ist, wie sie sie alle kennen. So schließt sich der Bogen. Die Politiker verhalten sich gegenüber ihren Wählern nicht viel anders als die Journalisten gegenüber ihren Lesern. Das entlastet weder die Journalisten, noch die Politiker, aber auch nicht die Bürger von ihrer Verantwortlichkeit. Ich betrachte mit wachsendem Erschrecken, vor allem aber auch mit wachsender Fassungslosigkeit, dass das Strafrecht, insbesondere auch das Sexualstrafrecht immer weiter verschärft wird, während gleichzeitig in vielen anderen Rechtsbereichen, die auch dem Schutz von Menschen dienen unter dem Stichwort „Deregulierung“ bewährte Regeln und soziale Kontrollen abgeschafft werden. Dies geschieht, obwohl die Erfahrung längst belegt hat, dass schärfere Stra-

fen selten helfen, dort wo sie am intensivsten verschärft werden am allerwenigsten. Ich habe noch keinen Triebtäter erlebt, der sich durch härtere Strafen zur Vernunft bringen ließe. Ich betrachte mit wachsendem Erschrecken, vor allem aber mit wachsender Fassungslosigkeit die Sparmaßnahmen bei Behandlung und Betreuung. Wo doch jeder weiß, dass sich das Geld, das man hier einsetzt, langfristig auch volkswirtschaftlich - und ganz ohne jede moralische Erwägung - rechnet. Wir wissen inzwischen sehr viel darüber, wie Kriminalität entsteht, wie man sie zurückdrängen kann und wie man mit Straftätern umgehen sollte. Wir wissen sogar genug, um die Zeit der Illusionen hinter uns zu lassen. Natürlich können wir nicht alle Menschen bessern und auch nicht alle Menschen heilen. Aber die Gesellschaft könnte mehr als sie tut.

Ich soll auch noch etwas über die Wissenschaft sagen. Bemerkenswert finde ich, wie wenig sich die Justiz mit den Behauptungen der Hirnforscher auseinandersetzt - genauer gesagt mit den Thesen von Wolf Singer. Man kann diese Thesen für falsch, zumindest für noch nicht hinreichend belegt halten. Aber man kann sie nicht ignorieren. Singer sagt, dass kein Mensch in seinen Entscheidungen frei ist und dass deshalb auch kein Mensch im Sinne der Juristen schuldig werden kann. Das stellt die Grundlagen - übrigens nicht die Praxis - des deutschen Rechts in Frage - und nicht nur des deutschen. Eine ernsthafte Auseinandersetzung wäre umso wichtiger, als nach Singers Überzeugung ja nicht nur die Straftäter in ihren Entscheidungen unfrei sind, sondern genauso die Richter bei ihren Urteilen und die Sachverständigen bei der Abfassung ihrer Gutachten. Auch sie kämen dann zu ihren Urteilen, weil ihr neuronaler Abwägungsprozess gar keine andere Entscheidung zulässt. Wer öfter im Gerichtssaal sitzt, kann sich des Verdachts nicht ganz erwehren, dass Singers Theorie bei manchen Richtern, vor allem bei etlichen Gutachtern von der Alltagserfahrung gestützt wird. Aber das ist Küchenpsychologie. Singers Thesen stellen jedenfalls die Idee und die Ideale der Aufklärung in Frage. Darüber müsste man reden. Mir missfällt einiges an Singers Theorie. Aber ein Satz von ihm gefällt mir sehr. Er lautet: "Wenn mein Handeln moralisch ist, dann habe ich ein Gehirn, das so gut programmiert ist, dass es sich moralisch verhält. Und dann danke ich denen, die mich erzogen haben. Und wenn ich's nicht bin, dann verwünsche ich die, die dafür verantwortlich sind, ob das

meine Gene sind oder meine Erziehung oder meine Umweltbedingungen, und versuche, das Beste daraus zu machen."

NACHRICHTEN/ INFOS/ TERMINE

Ein neuer Einführungskurs in die Bibel und das Bibellesen

Das Schweizerische Katholische Bibelwerk und das Bibelwerk Linz haben gemeinsam einen neuen Einführungskurs in die Bibel und das Bibellesen entwickelt, der in vielem neue Wege geht. Dieter Bauer als Projektleiter stellt den Kurs vor:

Wir haben diesen Bibelkurs unter den Titel „Bibel einfach lesen“ gestellt. Die drei Worte des Titels „Bibel einfach lesen“ drücken in ihrer unterschiedlichen Betonung gut aus, worum es geht:

- „Bibel einfach lesen“ heißt: Der Kurs wurde konzipiert für Leute, die zwar lesen, aber bisher eher wenig oder überhaupt keinen Zugang speziell zur Bibel fanden.
- „Bibel einfach lesen“ heißt: Der Kurs gibt grundlegende Informationen über die Bibel auf einfache Art und Weise und möchte vor allem neugierig machen auf weitere Auseinandersetzungen mit dem Buch der Bücher.
- „Bibel einfach lesen“ heißt: Wir gehen davon aus, dass alle Teilnehmenden grundsätzlich fähig sind, die Bibel zu lesen, zu verstehen und daraus Gewinn für das eigene Leben zu ziehen.

Voraussetzungen für die Kursleitenden:

Der Kurs ist zwar ein „einfacher“ Bibelkurs. Trotzdem darf er nicht unterschätzt werden: Unabdingbare Voraussetzung für einen gelingenden Kurs sind theologische Kenntnisse der Leitung. Die Leitung muss damit umgehen können, dass „vereinfacht“ wird und darf die großen Zusammenhänge nicht aus den Augen verlieren. Diese sind jeweils in den Ziel- und Inhaltsvorgaben für jede Einheit angegeben.

Ziel des Bibelkurses:

Der Kurs vermittelt Grundkenntnisse über die Bibel und stellt die Frage, wie sie für das eigene Leben fruchtbar gemacht werden kann. Er richtet sich zwar an „Anfänger“, doch auch Leute, die bereits mit der Bibel vertraut sind, erhalten Anregungen und neue, grundlegende Zugänge.

Der Aufbau des Kurses:

Der Bibelkurs besteht aus vier Teilen. Pro Einheit sind ca. 2 Stunden Zeit vorgesehen. Ziel ist es, dass die Teilnehmenden die Bibel selber entdecken können. Wesentlich ist, dass Leitende den Teilnehmern auch zutrauen, selber mit der Bibel klarzukommen. Die vier Teile des Kurses sind:

1. Die Bibel – das große unbekannte Buch: Wie und wo die Bibel entstand

Es findet ein Gespräch statt über die „Heilige Schrift“ allgemein und andere „Heilige Schriften“ neben der Bibel. Die Bibel wird vorgestellt als eine „Bibliothek“ und es wird informiert über die Fragen: Wie die Bibel entstand, wo die Bibel entstand und die Qualität der Überlieferung.

2. Erste Orientierung in der Bibel: Was alles in der Bibel steht

Es wird eine Inhaltsübersicht über die einzelnen biblischen Bücher gegeben. Die Teilnehmenden erlernen das Auffinden eines Bibeltextes und lernen die Hilfsmittel, die die Bibel selbst anbietet, kennen.

3. Ein Text wird lebendig: Wie man die Bibel lesen und verstehen kann

Die Teilnehmenden werden eingeführt in die theoretischen Grundlagen des Leseprozesses und in Methoden, den Text in seiner Struktur wahrzunehmen und den Text verlangsamt zu lesen.

4. Verschiedene Zugänge zur Bibel: Wie man an die Bibel herangehen kann

Mittels dreier „Scheinwerfer“ werden verschiedene Zugangsweisen an einen biblischen Text (Psalm 23) vorgestellt: die „synchrone“ und die „diachrone“ Textbetrachtung sowie ein Zugang von der Erfahrung der Lesenden her.

Bestellung:

Das Kurspaket kostet Fr. 78,-/€ 39,90 und enthält sämtliche Unterlagen, die für die Durchführung des Kurses „Bibel einfach lesen“ notwendig sind (Handbuch, CD-ROM, 40 Folien und 1 Satz Teilnehmermaterialien).

Wir können diese hochwertigen und aufwändig gestalteten Materialien nur deshalb so preiswert zur Verfügung stellen, weil das Katholische Bibelwerk Stuttgart e. V. und das Österreichische Katholische Bibelwerk Klosterneuburg uns wesentlich im Vertrieb unterstützen. Der Kurs kann außerdem beim Bibelwerk in Linz sowie bei der Bibelpastoralen Arbeitsstelle Zürich bestellt werden.

Bibel heute 1/2007

Musikalische Lebenszeichen aus baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten

Eine Idee trägt Früchte. Sie reifte im Jahr 2004, als der Krimiautor Felix Huby anlässlich einer Autorenlesung vor Insassen und externem Publikum in der Justizvollzugsanstalt Rottenburg (www.JVA-Rottenburg.de) zu Gast war. Die damalige Anstaltsband „Zwielicht“ hatte dabei Gelegenheit, als Pausenfüller eigene Songs vorzutragen. Die Songs kamen an und der Gedanke, eine CD mit Musik aus dem Gefängnis zu produzieren, entstand. Es war die Geburtsstunde eines großen, mühseligen Vorhabens: Die Produktion einer CD mit allen Anstaltsbands und Musikgruppen aus baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten! Mit dieser CD sollte ein Zeichen gesetzt werden, ein „musikalisches Lebenszeichen“. Der Titel der CD „Dahinter ist (es)Leben“ soll darauf hinweisen, dass nicht nur das „es“, das Böse hinter Mauern verwahrt wird. Hinter Mauern und Stacheldraht gibt es Menschen, die leben, fühlen, musizieren und singen, genauso wie „draußen“. Inhaftierte Menschen haben wenig Gelegenheit, sich nach außen hin positiv bemerkbar zu machen. Viele Nachrichten über Gefängnisse und deren Insassen sind negativ und grob verallgemeinernd. Mit diesem Konzept wurde den Anstaltsbands und Solisten eine Plattform geschaffen, die es ihnen ermöglicht, Aufwertung und Wertschätzung durch die Öffentlichkeit zu erfahren. Ein wichtiger Impuls hat schon jetzt die Justizvollzugsanstalten berührt. Durch das Proben und Aufnehmen hat für alle beteiligten Musikerinnen und Musiker sinnvolle Freizeitgestaltung statt gefunden. Da ein möglicher Gewinn durch den Verkauf der CD für soziale Zwecke im Bereich der Opferhilfe verwendet wird, erhalten die Musiker die Gelegenheit einer gewissen „Wiedergutmachung“. Die CD ist zwar schon ausverkauft, aber Näheres ist zu erfahren bei: Thomas.Wagner@JVARottenburg.Justiz.bwl.de.

Wichtige Tipps

Surftipps

www.bibel.de
www.c-b-f.org
www.bundespolizei-seelsorge-katholisch.de
www.bildimpuls.de

Bundeskonzert in Magdeburg

08.10.2007 – 12.10.2007

Mainzer Tagung

03.03.2008 – 07.03.2008



Adresse der Geschäftsstelle

Geschäftsstelle der Konferenz der Katholischen
Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der
Bundesrepublik Deutschland im Erzbistum Berlin

Dez. II, Frau Malke

Postfach 04 04 06

10062 Berlin

Dienstsitz: Niederwallstraße 8-9

Telefon: 030/32684-527

Fax: 030/32684-7527

E-Mail: b.malke@gmx.de

www.kath-gefaengnisseelsorge.de

Impressum

Die „Mitteilungen“ sind das Informationsblatt der
Konferenz der Katholischen Gefängnisseelsorge an
den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik
Deutschland für ihre Mitglieder. Sie erscheinen zwei
Mal jährlich

Der Bezug ist für Mitglieder kostenfrei.

Redaktion für Nr. 1/2007: PRef Michael Drescher,
JVA Karlsruhe, Riefstahlstraße 9, 76133 Karlsruhe

**Redaktionsschluss ist jeweils der 01.11. und der
01.05. des Jahres.**

Telefon: 0721/926-6476

E-mail:

Michael.Drescher@JVAKarlsruhe.justiz.bwl.de

Kontoverbindung der Konferenz:

Volksbank Aller-Oker, BLZ 250 692 70

Kontonummer: 24 55 400